

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Juli 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	88	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	23, 44
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	31	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	91, 92
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	55	Kleinwächter, Norbert (AfD)	24
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	108	Klößner, Julia (CDU/CSU)	7, 25
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	76, 99	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	82, 83, 84
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1, 63, 79	König, Anne (CDU/CSU)	8
Bochmann, René (AfD)	100, 101, 102	Kubicki, Wolfgang (FDP)	93
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	112, 113	Lay, Caren (DIE LINKE.)	94
Brandner, Stephan (AfD)	80	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	9
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	64	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	10, 11
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	32	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	45, 46, 59
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	33, 34, 35	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	26
Dietz, Thomas (AfD)	57, 89	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	27
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	103	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	28
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	69, 70	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	36, 115	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	12, 105
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	2, 18	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	60, 61
Grübel, Markus (CDU/CSU)	3	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	29, 30
Güler, Serap (CDU/CSU)	71	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	85
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	19	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	13
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	4, 20, 21	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	66, 95, 96, 97
Helferich, Matthias (fraktionslos)	37, 38, 39, 40	Perli, Victor (DIE LINKE.)	14, 15
Herbst, Torsten (FDP)	5	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	16, 106
Hess, Martin (AfD)	41, 42, 43, 58	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	62
Holm, Leif-Erik (AfD)	6	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	98, 114
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	22, 56, 72, 73	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	47
Huy, Gerrit (AfD)	65	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	86
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	90		
Janssen, Anne (CDU/CSU)	81		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	17	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	50, 51, 52
Rinck, Frank (AfD)	77	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	74
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	48	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	78
Schattner, Bernd (AfD)	109	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	87
Schön, Nadine (CDU/CSU)	49	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	53, 54
Simon, Björn (CDU/CSU)	110	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	107
Springer, René (AfD)	67, 68	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	75
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	111		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1	Bürger, Clara (DIE LINKE.)	22, 23, 24
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	1	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	25
Grübel, Markus (CDU/CSU)	2	Helferich, Matthias (fraktionslos)	27, 28, 29, 30
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	3	Hess, Martin (AfD)	31, 32
Herbst, Torsten (FDP)	5	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	33
Holm, Leif-Erik (AfD)	5	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	33
Klößner, Julia (CDU/CSU)	6	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	34
König, Anne (CDU/CSU)	6	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	36
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	7	Schön, Nadine (CDU/CSU)	36
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	7, 8	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	37, 38
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	9	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	38, 39
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	9		
Perli, Victor (DIE LINKE.)	10, 11	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	11	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	40
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	12	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	12	Dietz, Thomas (AfD)	41
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	13	Hess, Martin (AfD)	41
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	14	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	42
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15	Müller, Carsten (Braunschweig)	
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	16	(CDU/CSU)	42, 43
Kleinwächter, Norbert (AfD)	16	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	43
Klößner, Julia (CDU/CSU)	16		
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	17	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	44
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	18	Brehmer, Heike (CDU/CSU)	45
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	18, 19	Huy, Gerrit (AfD)	46
		Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Springer, René (AfD)	48
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	20		
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	21		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	49, 50
Güler, Serap (CDU/CSU)	50
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	51, 52
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	52
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	54
Rinck, Frank (AfD)	54
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	55
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	56
Brandner, Stephan (AfD)	57
Janssen, Anne (CDU/CSU)	57
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	58, 59
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	60
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	61
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	62
Dietz, Thomas (AfD)	63
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	64
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	65, 66
Kubicki, Wolfgang (FDP)	66
Lay, Caren (DIE LINKE.)	66
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	67, 68
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	69
Bochmann, René (AfD)	70, 71
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	72
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	73
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	73
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	75
Schattner, Bernd (AfD)	76
Simon, Björn (CDU/CSU)	76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	78
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	79

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele CO₂-Emissionen werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die CO₂-Bepreisung eingespart (bitte jährlich von 2021 bis 2030 aufschlüsseln), und um wie viel verteuert nach Kenntnis der Bundesregierung die CO₂-Bepreisung die Energiepreise (bitte jährlich von 2021 bis 2030 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Juli 2023**

Eine jahresscharfe Berechnung der künftigen CO₂-Emissionsreduktionen durch den europäischen Emissionshandel und den nationalen Emissionshandel liegt der Bundesregierung nicht vor. Berechnungen dieser Art sind mit großer Unsicherheit behaftet, weil sich die Preise für Emissionszertifikate in beiden Systemen bis 2030 zunehmend frei auf dem Markt bilden und die damit verbundenen CO₂-Reduktionen vom Verhalten der Marktakteure und Endverbraucher abhängen. Im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde für den Klimaschutz-Projektionsbericht 2023 die mögliche Wirkung der beiden CO₂-Bepreisungsinstrumente auf Basis getroffener Preisannahmen abgeschätzt. Der Bericht befindet sich aktuell in der Abstimmung und wird anschließend dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

2. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Wasserstoffinfrastrukturprojekte aus Baden-Württemberg und Bayern haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt bei der Europäischen Kommission um den PCI-Status (Projects of Common Interest) beworben, und wie ist der aktuelle Stand der Prüfung durch die Europäische Kommission über den Status dieser Projekte (bitte tabellarisch, geordnet nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Juli 2023**

Die Europäische Kommission hat alle Bewerbungen für „Projects of Common Interest“ (PCI) bewertet. Eine vorläufige Liste wird derzeit durch europäische Agentur für Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden insbesondere auf Kompatibilität mit den Kriterien der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur geprüft. Eine finale Entscheidung über die Vergabe des PCI-Status wird für November 2023 erwartet.

Laufende PCI-Bewerbungen:

Bundesland	Name des Projekts
Baden-Württemberg	RHYn Interco (terraneTs bw GmbH)
	FLOW West (CASCADE Gastransport GmbH)
	H2ercules West (Open Grid Europe GmbH)
Bayern	HyPipe Bavaria (bayemets GmbH)
	H2ercules South (Open Grid Europe GmbH)

3. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass russische Raketen und Marschflugkörper durch Umgehung der Sanktionen gegen Russland über Drittstaaten Bestandteile aus Deutschland und anderen westlichen Ländern enthalten sollen, und seit wann hat die Bundesregierung diese Kenntnisse (vgl. www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krieg-stimmen-und-entwicklungen-g7-staaten-wollen-luft-und-seestreitkraefte-der-ukraine-staerken_id_199012962.html)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 21. Juli 2023

Der Bundesregierung sind im Zeitraum seit Kriegsbeginn Informationen bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass zu den in russischen Kriegswaffen gefundenen Bauteilen westlicher Herkunft auch in Deutschland produzierte und gegenüber Russland mittlerweile sanktionierte Güter gehören.

Die Bundesregierung nimmt diese Informationen sehr ernst und arbeitet in der Europäischen Union (EU), auf Ebene der G7 und mit weiteren Partnerländern intensiv daran, die Lieferung von für die russische Rüstungsproduktion bedeutsamen Gütern westlicher Herkunft auch über Drittstaaten zu verhindern, unter anderem durch diplomatisches Einwirken auf Drittstaaten sowie die fortlaufende Analyse und Fortentwicklung der EU-Sanktionen.

Kern des jüngst beschlossenen 11. Sanktionspakets der EU in Reaktion auf Russlands illegalen Angriffskrieg gegen die Ukraine ist ein Maßnahmenbündel zur Bekämpfung der Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten. Dadurch werden nationale Durchsetzungsbehörden EU-weit in die Lage versetzt, besser und effektiver gegen die Sanktionsumgehung vorzugehen. Zudem wird die EU mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet, um in Drittstaaten effektiv gegen Sanktionsumgehungen vorzugehen.

Von den im Artikel erwähnten konkreten Hinweisen der ukrainischen Regierung auf deutsche Bauteile in russischen Raketen hat die Bundesregierung seit Anfang Juni Kenntnis, als diese an befreundete Staaten verteilt wurden. Das Informationsbild der Bundesregierung speist sich jedoch auch aus weiteren Quellen. Anhand der vorliegenden Informationen lässt sich nicht verifizieren, ob die gefundenen und mittlerweile EU-Sanktionen unterliegenden Bauteile westlicher Herkunft bereits vor dem jeweiligen Sanktionierungszeitpunkt nach Russland gelangt sind.

Vorsätzliche Ausführverstöße deutscher Unternehmen stellen eine Straftat dar. Etwaigen konkreten Hinweisen auf eine Straftat wird von den zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden konsequent nachgegangen.

4. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es seit Beginn der 20. Legislaturperiode zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inklusive Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA (insbesondere Vertreter aus Geschäftsführung und Aufsichtsrat) zum Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (bitte die letzten neun Kommunikationsformate nach Zeitpunkt, Beteiligten und Inhalten aufschlüsseln), und wurde dabei beispielsweise über Gewinnmargen und/oder das Geschäftsmodell gesprochen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 21. Juli 2023

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkungen der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf den Bundestagsdrucksachen 18/1174 und 20/5393). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die letzten neun Kommunikationsformate sind mit Datum in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der Abfragezeitraum wurde auf den 8. Dezember 2021 bis 7. Juli 2023 eingegrenzt. In Bezug auf Fragen zu Gewinnmargen bzw. zum Geschäftsmodell verweisen wir auf die privatwirtschaftliche Verantwortung des Unternehmens.

Datum	Vertreter der Bundesregierung	Teilnehmer Deutsche ReGas	Art der Kommunikation	Anlass/Gesprächsthema
19. August 2022	Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	Herr Dr. Knabe	Telefonat	Allgemeiner Austausch
15. September 2022	Bundeskanzler Olaf Scholz	Herr Wagner, Herr Dr. Knabe	Gespräch	Wahlkreistermin als MdB; der Bundesregierung liegen zu den Inhalten des Gesprächs keine eigenen Kenntnisse vor.
14. Oktober 2022	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Herr Wagner, Herr Dr. Knabe	Gespräch	Austausch zu den Konzepten der Deutschen ReGas zum Aufbau von Importkapazitäten von Flüssigerdgas (LNG) in der Ostsee.
9. November 2022	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Herr Wagner	Gespräch	Austausch zur geplanten deutschen LNG-Infrastruktur mit ReGas und weiteren Teilnehmern.
14. Januar 2023	Bundeskanzler Olaf Scholz, Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	Herr Wagner, Herr Dr. Knabe	Gespräch, Termin in Lubmin	Eröffnung des LNG-Terminals der Deutschen ReGas in Lubmin.
7. Februar 2023	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Herr Wagner, Herr Dr. Knabe	Gespräch	Konzepte und Planungen von Deutscher ReGas und weiteren Beteiligten zu Planungen für eine Anschluss-Pipeline.
20. April 2023	Bundeskanzler Olaf Scholz	Herr Wagner, Herr Dr. Knabe	Gespräch	Gespräch mit Stakeholdern im Hafen Mukran zum geplanten LNG-Terminal.
12. Mai 2023	Bundesminister Dr. Robert Habeck	Herr Dr. Knabe	Gespräch im kleineren Kreis mit Landes- und Kommunalvertretern	Gespräch zur LNG-Versorgung.
27. Juni 2023	Staatsminister Carsten Schneider, Parlamentarischer Staatssekretär Stefan Wenzel	Vertreter der Geschäftsführung	Gespräch	Gespräch mit Stakeholdern im Hafen Mukran zum geplanten LNG-Terminal.

5. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den nach § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Evaluierungsbericht zum Kohleausstieg, der ursprünglich bis zum 15. August 2022 veröffentlicht werden sollte, nach wie vor nicht vorgelegt, und bis wann soll der Evaluierungsbericht veröffentlicht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Juli 2023**

Ziel der Evaluierung nach § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) ist eine fachliche Bewertung eines Kohleausstiegs 2030. Dabei wird analysiert, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen Kohleausstieg 2030 zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat im August 2022 einen Zwischenstand zur Evaluierung nach § 54 KVBG veröffentlicht und darin auch erläutert, weshalb der Bericht sich aufwendiger und umfangreicher gestaltet als ursprünglich gedacht. Unter den Umständen der Energiekrise ergibt sich eine komplexere Situation, die die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation aufwendiger und umfangreicher macht. Diese Gründe sind weiterhin aktuell. Der Evaluierungsbericht nach § 54 Absatz 2 KVBG soll schnellstmöglich fertig gestellt werden.

6. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Zuge der Vorwürfe gegen die Staatssekretäre Dr. Patrick Graichen und Udo Philipp sowie in der Diskussion um das geplante Gebäudeenergiegesetz PR-, Medien- oder Kommunikationsagenturen engagiert oder sich anderweitig externe Beratung für Kommunikation, Strategie und Öffentlichkeitsarbeit eingeholt, und wenn ja, wen und zu welchen Kosten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Juli 2023**

Nein, es wurden keine entsprechenden Agenturen engagiert. Um der Informationspflicht zur Gesetzgebung nachzukommen, wurde für die Kommunikation zum geplanten Gebäudeenergiegesetz auf die bestehenden Rahmenvereinbarungspartner Scholz and friends (Internetagentur) sowie Zum Goldenen Hirschen (Kommunikationsagentur) zurückgegriffen. Diese Leistungen lassen sich nicht separat beziffern, da sie in das laufende Tagesgeschäft fallen.

7. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Was ist konkret darunter zu verstehen, dass die Bundesregierung künftig den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Wirtschaftspolitik legen will (u. a. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Juli 2023, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik-der-ampelregierung-kommt-da-noch-was-19018714.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 21. Juli 2023**

Die Frage bezieht sich auf einen Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (FAS, Frühausgabe) vom 8. Juli 2023 („Ampel auf Rot“ von Ralph Bollmann, S. 17). Der gleiche Artikel ist im Online-Auftritt der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ.NET) veröffentlicht unter dem Titel „Hat diese Regierung noch etwas vor?“. In der Unterüberschrift heißt es, dass künftig der Schwerpunkt der Ampelkoalition auf der Wirtschaftspolitik liegen solle. Es handelt sich dabei nicht um ein wörtliches Zitat eines Mitglieds der Bundesregierung, sondern um eine Aussage des Autors bzw. der Redaktion. Diese Aussage haben weitere Redaktionen mit Verweis auf FAS/FAZ.NET aufgegriffen (u. a. DIE WELT).

Die Bundesregierung kommentiert diese Aussage des Autors bzw. der Redaktion nicht. Sie verweist im Übrigen auf den Jahreswirtschaftsbericht, in dem sie einmal jährlich ihre Wirtschaftspolitik ausführlich darlegt.

8. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr die Wärmelieferverordnung novellieren, so wie es in der gemeinsamen Erklärung „Mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung – Wärmenetze klimaneutral um- und ausbauen“ auf dem Fernwärmegipfel am 12. Juni 2023 verankert wurde (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0612-erklaerung-fernwaeme-gipfel.pdf?__blob=publicationFile&v=8), und welche konkreten Änderungen sollen vorgenommen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Juli 2023**

Auf dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen am 12. Juni 2023 veranstalteten Fernwärmegipfel wurde folgende Erklärung mit Bezug zur Wärmelieferverordnung abgegeben (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0612-erklaerung-fernwaeme-gipfel.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S. 2): „§ 556c BGB [Bürgerliches Gesetzbuch] und die Wärmelieferverordnung spielen eine wichtige Rolle bei dem Ziel, den Wärmenetzausbau im Mietwohnungsbestand zu erleichtern und Mieter:innen bezahlbares, klimaneutrales Heizen zu ermöglichen sowie auch die zunehmende Wärmelieferung aus erneuerbaren Energien und Abwärme zu befördern. Sie werden in der aktuellen

Form jedoch als ein Hemmnis für den Anschluss bestehender Gebäude an Wärmenetze wahrgenommen. Wir treten daher an das federführende Bundesministerium der Justiz heran, um gemeinsam zu prüfen, wie wir diese Regelungen zukunftsgerichtet unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen so ausgestalten können, dass sowohl der Fernwärmeausbau vorangebracht als auch der Mieterschutz gewahrt wird.“

Mit der in der Erklärung angekündigten Prüfung wurde begonnen.

9. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Änderungen gibt es nach derzeitigem Wissens- bzw. Planungsstand an der tabellarischen Auflistung der Mittel für die Klimafinanzierung für die Jahre 2022 und 2023 in der Antwort des (damaligen) Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/2858, und Mittel in welcher Höhe insgesamt (bitte auch unter Angabe der jeweiligen Titel) des Bundeshaushalts würden nach Plänen, Prognosen oder Zielgrößen der Bundesregierung auf Grundlage des am 5. Juli 2023 vorgestellten Kabinettsentwurfs für den Bundeshaushalt 2024 voraussichtlich im Jahr 2024 (nach derzeitigem Planungsstand) für den deutschen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung zur Verfügung stehen (bitte tabellarisch auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Juli 2023**

In der Kürze der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit ist keine Aktualisierung der Prognose der Mittel für die Klimafinanzierung im Jahr 2023 und keine Bereitstellung einer Prognose der Klimafinanzierung nach Kabinettsentwurf des Bundeshaushaltes 2024 möglich. Die Prognose für den Bundeshaushalt 2024 wird derzeit noch erstellt. Innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz trägt maßgeblich die Internationale Klimaschutzinitiative zur Klimafinanzierung bei, für die nach dem Regierungsentwurf im Bundeshaushalt 2024 685 Mio. Euro vorgesehen sind.

Die Höhe des deutschen Beitrages zur internationalen Klimafinanzierung im Jahr 2022 wird derzeit ex-post auf Basis der erfolgten Zusagen und Auszahlungen ermittelt. Die Daten sind voraussichtlich im September 2023 verfügbar.

10. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Redispatch-Kosten für das erste Halbjahr 2023 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Juli 2023**

Die Kosten für Engpassmanagementmaßnahmen werden von den Übertragungsnetzbetreibern monatlich mit einem 1,5-monatigen Versatz an die Bundesnetzagentur gemeldet und werden mit jeder weiteren Meldung aktualisiert. Dadurch unterliegen die der Bundesnetzagentur verfügbaren Werte für Berichtszeiträume mit geringem zeitlichen Nachlauf starken Schwankungen. Insofern liegen der Bundesnetzagentur die Zahlen für das erste Halbjahr nur teilweise und insgesamt noch nicht belastbar vor. Eine aussagekräftige Darstellung des ersten Halbjahres 2023 kann frühestens ab Oktober zur Verfügung gestellt werden.

11. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Als wie hoch beziffert die Bundesregierung den CO₂-Einspareffekt, der durch den aktuellen Entwurf (Ausschussdrucksache des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages 20(25)451 erzielt wird, und wie ermittelt die Bundesregierung den CO₂-Einspareffekt rechnerisch?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 21. Juli 2023**

Die Minderungswirkung der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zur Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe nach den vorgeschlagenen Änderungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5. Juli 2023 hängt maßgeblich davon ab, wie die unterschiedlichen Erfüllungsoptionen, die der Gesetzentwurf vorsieht, in der Praxis umgesetzt und genutzt werden. Durch den Entwurf erhält der Gebäudeeigentümer technologieoffen viele Möglichkeiten zur Erfüllung der Vorgaben, die zu unterschiedlich hohen CO₂-Einspareffekten führen. Die auf der Grundlage des Regierungsentwurfs prognostizierten CO₂-Einsparungen können daher je nach Verhalten der Gebäudeeigentümer weiterhin erreicht werden.

Grundsätzlich gilt, dass die durch die beabsichtigten Änderungen am GEG bewirkte Einsparung an Treibhausgasemissionen von Jahr zu Jahr ansteigt, da sich die jährlich neu bewirkten Einsparungen mit der Zeit aufaddieren. Insoweit wird auf die Bundestagsdrucksache 20/7290 und dort auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

12. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Streumunition von den Vereinigten Staaten von Amerika über deutsches Staatsgebiet an die Ukraine geliefert wird, was eine Verletzung des von Deutschland ratifizierten Oslo-Übereinkommens über das Verbot von Streumunition darstellen würde, in dem sich Deutschland verpflichtet hat, niemanden beim Einsatz von Streumunition zu unterstützen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung auf Schriftliche Fragen von mir zugegeben hat, dass ihr keine Daten darüber vorliegen, welche Waffensysteme von den USA über deutsche Häfen an die Ukraine geliefert werden (siehe Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf meine Schriftlichen Fragen 20 und 21 auf Bundestagsdrucksache 20/6070) und welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung diesbezüglich (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Juli 2023**

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

13. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Sind seit der Übergabe des Förderbescheides in Höhe von rund 62 Mio. Euro an die Schiffsgesellschaften einer Kooperation zwischen der Nordic Hamburg Gruppe, Titan Clean Fuels und WESMAR für den Bau von drei Bunkerschiffen für Liquefied Natural Gas (LNG) am 23. Dezember 2022 bei der Flensburger Schiffbau Gesellschaft (FSG) in Flensburg durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck die, wie dem beigefügten Zeitungsartikel zu entnehmen ist, für März 2023 angekündigten vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen, und wenn ja, wann genau (<http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/12/20221223-62-millionen-euro-fuer-den-bau-von-drei-innovativen-lngbunkerschiffen.html> und <http://www.nordschleswiger.dk/de/suedschleswig/foerderbescheid-von-robert-habeck-fsg-erhaelt-grossauftrag-fuer-drei-lng>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 21. Juli 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die für die Abrufung der bewilligten Fördermittel erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem geförderten Reedereikonsortium und der Flensburger Schiffbau Gesell-

schaft (FSG) als ausführende Bauwerft bislang nicht zustande gekommen.

14. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass das mit der Ministererlaubnis von 2019 genehmigte Gemeinschaftsunternehmen der Miba AG und der Zollern GmbH & Co. KG Firmen der Miba-Gruppe gekauft hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagdrucksache 20/6994 und www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wirtschaft/altmaier-miba-zollern-tricks-e827624), und teilt die Bundesregierung insofern meine Einschätzung, dass es sich hier nicht um echte Investitionen handelt, sondern um ein Insichgeschäft?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Juli 2023**

Der im Rahmen der von Ihnen genannten Ministererlaubnis bestellte, unabhängige und sachkundige Treuhänder prüft die ihm zur Anrechnung auf die Investitionsauflage vorgelegten Investitionen und erkennt diese nur in dem Umfang an, wie sie der Verwirklichung des Gemeinwohls dienen.

Hinsichtlich der konkreten Fälle der Erwerbe der Miba Industrial Bearings Germany GmbH sowie der Miba Industrial Bearings Holding U. S. LLC am 13. Juli 2020 durch das Gemeinschaftsunternehmen hat der Treuhänder am 23. Januar 2020 entschieden, welche der ihm vorgelegten geplanten Investitionen des Gemeinschaftsunternehmens im Geschäftsjahr 2020/21 zur Verwirklichung des Gemeinwohls beitragen. In diesem Rahmen hat er auch die vorgenannten Unternehmenserwerbe auf die Erfüllung der Investitionsauflage teilweise angerechnet.

Als Maßstab für seine Entscheidung hat der Treuhänder pflichtgemäß die gesamte Ministererlaubnis herangezogen. Diese verlangt zur Verwirklichung des Gemeinwohls über Aufwendungen, z. B. für Forschung und Entwicklung, hinaus ausdrücklich Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierzu rechnen nach einhelliger Meinung (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon) neben Investitionen in Sachanlagen z. B. auch Finanzinvestitionen wie der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen.

Für die Anerkennung von Investitionen fordert die Ministererlaubnis ausschließlich einen Beitrag zur Verwirklichung des Gemeinwohls. Sie unterscheidet darüber hinaus nicht „echte“ von anderen Investitionen. Daher stellt sie auch keine weiteren Anforderungen, z. B. an die Identität des Verkäufers oder die nationale Herkunft eines angeschafften Vermögensgegenstandes.

15. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob ihre Garantien für LNG-Terminals (vgl. <http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20230303-Ingbericht.pdf>, S. 13) bei einem Unfall wie beim LNG-Exportterminal in Freeport (USA) 2022 (vgl. <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/fluessigerdgas-explosion-in-texanischer-lng-anlage-wochenlanger-ausfall/28410226.html>) greifen würden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, bzw. wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden konkreten Angaben zu Ursache und (wirtschaftlichem) Ausmaß der Schäden vor die bei dem Unfall am Exportterminal für flüssiges Erdgas (LNG) im US-amerikanischen Freeport entstanden sind.

Grundsätzlich handelt es sich bei den schwimmenden LNG-Terminals der Bundesregierung (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) um Importterminals, die das flüssige Erdgas regasifizieren. Für den Betrieb dieser Terminals ist die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) als bundeseigene Gesellschaft zuständig. Hierfür hat sie Versicherungen abgeschlossen, die nicht nur, aber insbesondere auch Schäden abdecken, die sich aus Unfällen ergeben. Lediglich subsidiär und für den Fall, dass ein solcher Unfall und seine Folgen nicht unter den Versicherungsschutz der DET fallen, sollen die sogenannten Standort-Garantien anwendbar sein.

16. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung an dem geplanten Klimageld fest (vgl. www.rnd.de/politik/klimageld-d er-ampel-was-es-kann-und-wer-es-bekommen-soll-1-YBQ7EL6L7NCMDGCH6JGGKPY73U.html), und wenn ja, wann wird das Klimageld an die Bürger ausgezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Juli 2023**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, dass ein sozialer Kompensationsmechanismus zur Kompensation eines künftigen CO₂-Preisanstiegs und zur Gewährleistung der Akzeptanz des Marktsystems über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickelt wird, das sogenannte Klimageld.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit daran, einen Auszahlungsmechanismus zu entwickeln, der auch für ein Klimageld genutzt werden kann. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Seite 2294, wurde im § 139b der Abgabenordnung die Rechtsgrundlage für eine Zuspicherung der IBAN in der Identifikationsnummer-Datenbank geschaffen. Hierbei handelt es sich um eine Grundlage für den Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer.

17. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu systematischen Preisunterschieden von E-Autos auf dem deutschen Markt im Vergleich zu anderen Ländern vor, wenn ja, welche Erklärung hat die Bundesregierung hierfür?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie viele Unternehmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Streichung des Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen bei der Energie- und Stromsteuer ab 2024 (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/energie-politik-industrieverbaende-protestieren-gegen-streichung-von-strom-subventionen-a-51ff0a33-b546-4ec0-aa67-ab809e674f74) betroffen sein (bitte für Deutschland insgesamt, das Land Baden-Württemberg sowie die Landkreise Ludwigsburg und Heilbronn angeben), und mit welchen Mehreinnahmen im Bundeshaushalt 2024 rechnet die Bundesregierung durch diese Maßnahme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 18. Juli 2023**

Der sog. Spitzenausgleich gilt aktuell bis Ende 2023. Von dieser Steuerbegünstigung nach dem Energiesteuer- und dem Stromsteuergesetz profitieren bislang ca. 9.000 Unternehmen insbesondere im verarbeitenden Gewerbe (u. a. chemische Industrie, Erzeugung von Kunststoffen, Metallherstellung, Glas- und Keramikherstellung, Automobilindustrie), im Bereich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie in der Energie- und Wasserversorgung und im Baugewerbe. Das Subventionsvolumen beträgt aktuell rund 1,6 Mrd. Euro im Jahr (1,4 Mrd. Euro Stromsteuer und 180 Mio. Euro Energiesteuer).

Statistische Auswertungen nach einzelnen Bundesländern oder Landkreisen werden nicht erhoben.

19. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Inwieweit ergeben sich Unterschiede zwischen den aus OECD-Sicht unschädlichen Steuerbefreiungen im Diskussionsentwurf zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz und den Steuerbefreiungen im deutschen Steuerrecht, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/7650 auflistet und als nicht komplett deckungsgleich beurteilt (bitte einzeln auflisten, insbesondere auch in Bezug auf Veräußerungsgewinn unter § 8b des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 14. Juli 2023**

Die Unterschiede zwischen OECD-Regelungen und nationalem Steuerrecht stellen sich im Grundfall bezogen auf Dividenden und Veräußerungsgewinne wie folgt dar:

Streubesitzdividenden (Beteiligung < 10 %)	steuerpflichtig	steuerfrei
§ 8b Absatz 4 KStG	X	
Art. 3.2.1 (b) GloBE-MR (Haltedauer < 1 Jahr)	X	
Art. 3.2.1 (b) GloBE-MR (Haltedauer ab 1 Jahr)		X
Schachteldividenden (Beteiligung ab 10 %)	steuerpflichtig	steuerfrei
§ 8b Absatz 1 KStG		X
Art. 3.2.1 (b) GloBE-MR		X
Veräußerungsgewinn Streubesitzanteil an Kapitalgesellschaft (Beteiligung < 10 %)	steuerpflichtig	steuerfrei
§ 8b Absatz 2 KStG		X
Art. 3.2.1 (c) GloBE-MR	X	
Veräußerungsgewinn Schachtelbeteiligung an Kapitalgesellschaft (Beteiligung ab 10 %)	steuerpflichtig	steuerfrei
§ 8b Absatz 2 KStG		X
Art. 3.2.1 (c) GloBE-MR		X
Veräußerungsgewinn Streubesitzanteil an Personengesellschaft (Beteiligung < 10 %)	steuerpflichtig	steuerfrei
§ 16 EStG	X	
Art. 3.2.1 (c) GloBE-MR	X	
Veräußerungsgewinn Streubesitzanteil an Personengesellschaft (Beteiligung ab 10 %)	steuerpflichtig	steuerfrei
§ 16 EStG	X	
Art. 3.2.1 (c) GloBE-MR		X

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Grad der Abweichungen davon abhängt, welche Wahlrechte durch die betroffene Unternehmensgruppe im Einzelfall ausgeübt werden. Die GloBE-Regelungen (Global Anti-Base Erosion – Model Rules) sehen unterschiedliche Wahlrechte vor, die unter anderem darauf abzielen, die steuerliche Behandlung nach der GloBE und dem jeweiligen nationalen Steuerrecht in Übereinstimmung zu bringen. So ist für Veräußerungsgewinne bei Anteilen an Personengesellschaften zum Beispiel eine Sonderregelung vorgesehen, wonach in bestimmten Fällen die Veräußerung des Anteils als anteilige (steuerpflichtige) Veräußerung der Wirtschaftsgüter anzusehen ist (Artikel 6.2.2 GloBE-MR).

20. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind in Zusammenhang mit der Erstellung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes“ entstanden (beispielsweise für externe Beratung, Sachverständige, Gutachter o. Ä. – bitte einzeln aufschlüsseln), und welche Personen außerhalb des Bundesministeriums der Finanzen haben an der Formulierung des Entwurfs mitgewirkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. Juli 2023**

Bei der Erstellung des Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes sind keine über die ministeriale Tätigkeit hinausgehenden Kosten angefallen. Es haben keine Personen außerhalb des Bundesministeriums der Finanzen an der Erstellung des Diskussionsentwurfs mitgewirkt.

21. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Informationen beinhaltet die Datei mit dem Titel „8Kontakt mit Herrn Olearius.docx“, die laut Presseinformationen (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-und-der-cum-ex-skandal-kann-eine-e-mail-dem-kanzler-gefaehrlich-werden-a-1b560873-1f10-451a-afbd-09a4de6af05a) im Bundesministerium der Finanzen in Vorbereitung der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 erstellt wurde (bitte insbesondere angeben, ob darin einzelne Termine aufgeführt sind, und falls ja, welche), und welchen Personen wurde diese Datei und/oder ein Ausdruck der Datei zur Kenntnis gegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. Juli 2023**

Für die Befragung des damaligen Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wurde durch das Fachreferat wie üblich eine Vorbereitung erstellt. Die Vorbereitung bezog sich auch auf mögliche Fragen durch die Mitglieder des Finanzausschusses zur Warburg Bank und enthielt die Anlage mit dem Dateinamen „8Kontakt mit Herrn Olearius.docx“. Die Anlage enthält eine fiktive Frage zu Kontakten mit Christian Olearius und einen entsprechenden Antwortvorschlag auf Grundlage der bis dahin erfolgten Presseberichterstattung. In diesem Zusammenhang wird als Termin der „November 2017“ genannt.

Die Anlage war Teil einer Leitungsvorlage und wurde entsprechend dem Dienstweg an die zuständigen Referate und Leitungsebenen gesandt.

22. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, den Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten, den ehemaligen Gütersloher Flugplatz für Militärzwecke zu nutzen, auch angesichts der Tatsache, dass die Stadt Gütersloh Medienberichten zufolge bereits damit begonnen hat, auf diesem Gelände eine Notunterkunft für Geflüchtete einzurichten (bitte begründen), und hat die Bundesregierung Kenntnis (z. B. aus dem ihr über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorliegenden „Letter of Intent“ oder aus anderen Quellen) über die Umstände (wie zum Beispiel der zeitliche Rahmen, Anzahl von Soldaten sowie Flugzeugen und konkreter Zweck) der durch die US-Regierung gewünschte Stationierung dort (vgl. www.radioguetersloh.de/nachrichten/kreis-guetersloh/detailansicht/us-militaer-moechte-ehemaligen-guetersloher-flugplatz-nutzen.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 20. Juli 2023

Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika haben gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in einem „Letter of Intent“ ein grundsätzliches Interesse an der militärischen Nutzung der ehemaligen Princess Royal Barracks in Gütersloh auf Grundlage des NATO-Truppenstatuts bekundet.

Sollten die US-Streitkräfte den militärischen Bedarf an der Liegenschaft konkretisieren und im vorgesehenen Verfahren anmelden, ist der Liegenschaftsbedarf nach den bestehenden völkerrechtlichen Regelungen grundsätzlich durch den Bund zu decken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung solcher Verpflichtungen als Bundesbedarf prioritär vor zivilen Nutzungen zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch, wenn die zivile Nutzung, wie hier zum Beispiel die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen durch das Land Nordrhein-Westfalen, von besonderer gesamtstaatlicher Bedeutung ist. Im Überlassungsvertrag der BImA mit dem Land Nordrhein-Westfalen bestehen deshalb Regelungen, die eine Vertragsauflösung ermöglichen, sollte ein anderweitiger Bundesbedarf bestehen.

Der weitere Verlauf hängt maßgeblich von den US-Streitkräften und dem sich möglicherweise anschließenden Verfahren nach den einschlägigen völkerrechtlichen und nationalen Bestimmungen ab. Hierzu gehört insbesondere, dass die Gaststreitkräfte bei Vorliegen eines konkreten militärischen Bedarfs die Überlassung der Liegenschaft im Wege einer förmlichen Liegenschaftsanforderung beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragen. Bei Vorliegen einer positiven Entscheidung des BMVg über diese Anforderung würde die BImA den Gaststreitkräften die Liegenschaft völkerrechtlich zur ausschließlichen Nutzung und für die Dauer ihres militärischen Bedarfs überlassen. Informationen zur Anzahl von zu stationierenden US-Soldaten sowie zu einer etwaigen Nutzung liegen derzeit nicht vor. Die BImA ist dabei stets bemüht, einen Interessensausgleich aller Beteiligten herbeizuführen.

23. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Welche Regularien müssten geändert werden, damit deutsche Pensionsfonds Investments auch an nicht an der Börse notierte Start-ups oder Private-Equity-Gesellschaften tätigen können, wie es beim britischen Pensionsfonds künftig vorgesehen ist (www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/kapitalmaerkte-pensionsfonds-in-grossbritannien-sollen-staerker-in-start-ups-investieren/29251644.html), und plant die Bundesregierung, solche Änderungen vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 20. Juli 2023

Das deutsche Aufsichtsrecht gestattet den Pensionsfonds Anlagen in Start-ups, die nicht an der Börse notiert sind, und in Private-Equity-Gesellschaften. Diese Anlagen sind unter Nummer 13 im Katalog der zulässigen Anlageformen nach § 17 Absatz 1 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung berücksichtigt.

24. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Werden die Forderungen der Bundesbank gemäß dem TARGET-Saldo nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen verzinst (bitte erläutern), und wenn nicht, sollten sie es nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 18. Juli 2023

Die Forderungen der Bundesbank aus TARGET werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank verzinst (Stand zum 14. Juli 2023: 4 Prozent).

25. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte „Superabschreibung“ umsetzen, und welche Möglichkeiten der konkreten Umsetzung wurden dabei mit Blick auf den vorliegenden Referentenentwurf zu einem Wachstumschancengesetz erwogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 20. Juli 2023

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness („Wachstumschancengesetz“) befindet sich in der Ressortabstimmung, welche noch nicht abgeschlossen ist. Er enthält als Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz. Hiermit soll die im Koalitionsvertrag

vorgesehene Investitionsprämie (bzw. „Superabschreibung“) umgesetzt werden.

26. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen bundesweiten Steuereinnahmen, die durch Wohnungsbautätigkeit entstanden sind (bitte um Aufschlüsselung für die letzten fünf Jahre und nach Steuerart – z. B. Grunderwerbsteuer, Körperschafts- bzw. Einkommenssteuer von Bauunternehmen und Handwerksfirmen, Umsatzsteuer von Bauleistungen), und wie hoch prognostiziert die Bundesregierung diese Steuereinnahmen für das Jahr 2023 bzw. mit welchen Einbußen bei den Steuereinnahmen wird durch den Rückgang der Bautätigkeiten gerechnet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 20. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die jährlichen bundesweiten Steuereinnahmen vor, die durch Wohnungsbautätigkeit entstanden sind. Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen enthält für die verschiedenen Steuerarten keine Untergliederungen nach wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Informationen aus den beim Statistischen Bundesamt geführten Veranlagungsstatistiken liegen nur bis 2018 vor und enthalten nur auf das jeweilige Veranlagungsjahr bezogene Zahlen. Veranlagungsstatistiken zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer gliedern die Unternehmen nach Wirtschaftszweigen. Diese Gliederung enthält jedoch bei einigen relevanten Wirtschaftszweigen keine hinreichende Unterscheidung zwischen Wirtschafts- (Industrie und gewerblich) und Wohnungsbau. Die Veranlagungsstatistiken zur Grunderwerbsteuer und zur Lohn- und Einkommensteuer beinhalten keine Untergliederungen, die eine Zuordnung zum Wohnungsbau ermöglichen würden.

Der Bundesregierung liegen auch keine Schätzungen hinsichtlich der mit dem Wohnungsbau verbundenen Steuereinnahmen für das Jahr 2023 vor. Die Steuerschätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zur Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen differenzieren nicht nach wirtschaftlicher Tätigkeit.

27. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung inzwischen Schritte zur Umsetzung der auf Betreiben Bayerns beschlossenen Bitte des Bundesrates vom 29. November 2019 eingeleitet, zeitnah eine Regelung zur Befreiung alternativer Wohnformen im Bereich der Einkommensteuer zu schaffen und so das gesellschaftspolitisch wichtige Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu stärken (Bundesratsdrucksache 552/19 (Beschluss) (neu)), und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 19. Juli 2023**

Der Bundestag hat im Jahr 2019 eine mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgeschlagene Steuerbefreiung für Dienstverhältnisse im Rahmen von neuen Wohnformen – insbesondere „Wohnen für Hilfe“ – mit den Stimmen der damaligen Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD mehrheitlich für nicht regelungsbedürftig erachtet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14909, S. 10).

Eine erneute Gesetzesinitiative ist derzeit nicht geplant.

28. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Prüfungen deutscher Banken und Versicherungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Europäische Zentralbank (EZB) hinsichtlich der Signa Holding und hier insbesondere der Besicherung von Krediten an die Signa Holding bzw. zu dieser gehörende Unternehmen (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/finanzaufsicht-prueft-rene-benkos-deutsche-geldgeber-a-11060281-ad18-4f66-9e91-140fd81cf9e; bitte jeweils die geprüften Banken und Versicherungen angeben sowie jeweils mitteilen, ob die jeweiligen Prüfungen abgeschlossen sind, und mitteilen, bei wie vielen Krediten keine ausreichende Besicherung festgestellt wurde)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 18. Juli 2023**

Es wird auf Grundlage von Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt beantwortet:

Die BaFin führt selbst keine Prüfung bei Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Besicherung von Krediten an die Signa Holding bzw. zu dieser gehörende Unternehmen durch. Der BaFin ist bekannt, dass die EZB bei den von ihr unmittelbar beaufsichtigten Kreditinstituten eine solche Untersuchung durchführt. Die EZB agiert nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (Single Supervisory Mechanism [SSM]-Verordnung) bankaufsichtlich unabhängig. Nach der SSM-Verordnung besteht in dieser Hinsicht ein Fragerecht der nationalen Parlamente unmittelbar gegenüber der EZB.

29. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie quantifiziert die Bundesregierung die Auswirkungen eines auf EU-Ebene geplanten Verbots von PFOF (Payment for Order Flow) auf die von Online- und Neobrokern angebotenen Kurse und Transaktionskosten für Kleinanleger?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Juli 2023

Die schwedische Ratspräsidentschaft hat am 29. Juni 2023 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament zur Überarbeitung der EU-Finanzmarktverordnung (MiFIR) erzielt, die ein Verbot von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapierhandelsaufträgen an bestimmte Handelsplätze (sog. Payment for Order Flow, PFOF) vorsieht. Mitgliedstaaten können bestehende PFOF-Praktiken gegenüber Kunden mit Sitz im Inland bis zum 30. Juni 2026 weiterhin zulassen. Die Bundesregierung hatte sich auf Ratsebene und im Trilog gegen ein Verbot von PFOF ausgesprochen.

Die Auswirkungen des geplanten Verbots von PFOF auf die von Online- und Neobrokern angebotenen Kurse und Transaktionskosten für Kleinanleger lassen sich auf Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse nicht verlässlich bestimmen. Die Geschäfts- und Gebührenmodelle von Direktbanken und Neobrokern beruhen nach Angaben der BaFin in sehr unterschiedlichem Maße auf PFOF. Inwieweit das geplante Verbot von PFOF Änderungen der Geschäftsmodelle erfordert, hängt stark von dem einzelnen Brokerage-Angebot ab. Derzeit lässt sich noch nicht konkret absehen, ob und inwieweit sich die geschäftspolitisch gegebenenfalls erforderlichen Änderungen auf die Gebührenmodelle und die Transaktionskosten auswirken.

30. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU) Welchen Einfluss erwartet die Bundesregierung durch das auf EU-Ebene geplante Verbot von PFOF (Payment for Order Flow) auf die Inanspruchnahme von Neobroker-Dienstleistungen und das Anlageverhalten von Kleinanlegern in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Juli 2023

Die schwedische Ratspräsidentschaft hat am 29. Juni 2023 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament zur Überarbeitung der EU-Finanzmarktverordnung (MiFIR) erzielt, die ein Verbot von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapierhandelsaufträgen an bestimmte Handelsplätze (sog. Payment for Order Flow, PFOF) vorsieht. Mitgliedstaaten können bestehende PFOF-Praktiken gegenüber Kunden mit Sitz im Inland bis zum 30. Juni 2026 weiterhin zulassen. Die Bundesregierung hatte sich auf Ratsebene und im Trilog gegen ein Verbot von PFOF ausgesprochen.

Etwaige Änderungen in der Nachfrage von Neobroker-Dienstleistungen infolge des geplanten Verbots von PFOF und mögliche Auswirkungen auf das Anlageverhalten von Kleinanlegern in Deutschland lassen sich auf Grundlage der der Bundesregierung und der BaFin vorliegenden Erkenntnisse derzeit nicht verlässlich vorhersagen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

31. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung für Erdbebenopfer aus der Türkei, die bei Verwandten in Deutschland untergekommen sind und die bis zum 6. August 2023 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind (vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressmitteilungen/DE/2023/05/hilfe-erdbebenopfer.html), eine Möglichkeit schaffen, dass sie ihren Aufenthalt über den 6. August 2023 hinaus verlängern können, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 20. Juli 2023**

Im Zuge ihrer umfassenden Unterstützung nach dem verheerenden Erdbeben vom 6. Februar 2023 hat die Bundesregierung unter anderem die Möglichkeit zur vorübergehenden Einreise im Rahmen eines vereinfachten Visumsverfahrens geschaffen.

In diesem Kontext ist am 7. Mai 2023 die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Erdbebens vom 6. Februar 2023 eingereiste türkische Staatsangehörige (TürkeiErdbebenAufenthÜV) in Kraft getreten (www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/116/VO). Auf Grundlage der TürkeiErdbebenAufenthÜV wurden bestimmte türkische Staatsangehörige, die zwischen dem 6. Februar 2023 und dem 7. Mai 2023 mit einem gültigen und durch eine deutsche Auslandsvertretung in der Türkei nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sind, bis zum 6. August 2023 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt im Bundesgebiet befreit. Eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums dieser Verordnung ist nicht geplant. Bei der Verordnung handelte es sich um ein Instrument der Nothilfe, mit dem in einer sehr einfachen Verfahrensweise ein weiterer rechtmäßiger Aufenthalt der Betroffenen in Deutschland vorübergehend einmalig ermöglicht wurde.

Soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in Deutschland über dieses Datum hinaus verlängern möchten, gelten für sie die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen.

32. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Wie hat die Bundesregierung, die mir als Antwort auf meine Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/7519 eine „im Februar 2022 beschlossene einheitliche, bundesweit abgestimmte Definition des Begriffs „Clankriminalität“ übermittelte, die offizielle Begriffsbestimmung zur Clankriminalität herbeigeführt (bitte genau ausführen und begründen), und in welcher Weise wurde dies vor dem Hintergrund der Anforderung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.spd.de/filadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf: „Zur sogenannten Clankriminalität wird eine definitorische Klärung herbeigeführt.“) mit allen Parteien der Regierungskoalition abgestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Juli 2023**

Die vorliegende Definition von Clankriminalität wurde in den polizeilichen Fachgremien als Grundlage für eine künftige bundesweite Lagedarstellung im Phänomenbereich erarbeitet. Hierbei wurden, neben einem intensiven Austausch mit Vertretern der Schwerpunktländer Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch Forschungsergebnisse mit einbezogen.

Im Februar 2022 hat sich der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz im Rahmen eines Umlaufbeschlussverfahrens u. a. final mit der Definition befasst und die Polizeibehörden des Bundes und der Länder gebeten, die bundesweite Definition Clankriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Bei der Definition Clankriminalität handelt es sich um ein polizeiliches, von Bund und Ländern erarbeitetes Arbeitsmittel, welches im Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz beschlossen wurde.

33. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, welche Aufenthaltstitel in den Bundesländern Antragstellerinnen und Antragstellern erteilt werden, die eine (Wieder-)Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bzw. § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) beantragen, vor dem Hintergrund, dass es nach meiner Kenntnis keine bundeseinheitliche Praxis gibt, weil zum Beispiel in Berlin nach Auskunft einer Rechtsanwältin mir gegenüber den Betreffenden Aufenthaltserlaubnisse nach § 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt werden sollen, wohingegen in Dresden Personen aus dieser Gruppe Sprachkursvisa nach § 16f AufenthG erhalten sollen, was zur Folge hat, dass in Dresden die Anforderungen an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis höher liegen als an die Einbürgerung, die aus historischer Verantwortungsübernahme keinen Voraussetzungen wie Lebensunterhaltssicherung, Sprachnachweisen oder Integrationsnachweisen unterliegt (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/08/wiedergutmachung-ns-verbrehen.html, www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aenderung-staatsangehoerigkeitsgesetz.html), und sieht die Bundesregierung angesichts dieser unterschiedlichen Umgangsweisen die Notwendigkeit, per Rundschreiben, Weisung o. Ä. an die Bundesländer einen einheitlichen Umgang herbeizuführen, und falls ja, welche konkreten Planungen gibt es diesbezüglich, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. Juli 2023

Da es sich bei den zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen anzuwendenden Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, geht die Bundesregierung grundsätzlich von einheitlichen Prüfmaßstäben und einer einheitlichen Umsetzung durch die zuständigen Behörden aus. Anderweitige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Ungeachtet dessen können unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung dazu führen, dass unterschiedliche Aufenthaltstitel zu erteilen sind.

Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, sich in diesem Zusammenhang mit einem Rundschreiben an die Länder mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Umgangs bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu wenden.

Im Übrigen kann eine (Wieder-)Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bzw. § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (auch) vom Ausland her – ohne Aufenthaltstitel – beantragt werden.

34. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Von wie vielen Todesfällen in Bezug auf afghanische Ortskräfte oder besonders gefährdete Personen bzw. ihre jeweiligen Familienangehörigen, die eine Aufnahme beantragt oder eine entsprechende Aufnahmezusage bereits erhalten haben, hat die Bundesregierung inzwischen Kenntnis (bitte differenzierte Angaben machen, wie in der Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/3430), und hat die Bundesregierung darüber hinaus Kenntnisse von Personen aus den genannten Gruppen, die seit der Machtübernahme der Taliban schwer verletzt wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen folgende Erkenntnisse vor:

Dem Auswärtigen Amt sind keine über die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430 genannten hinausgehende Todesfälle von ehemaligen Ortskräften oder besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen oder ihrer Familienangehörigen bekannt. Auch Fälle von Verletzungen sind nicht bekannt.

Erkenntnisse zu Todesfällen von afghanischen Ortskräften, die für das ehemalige bilaterale Polizei-Projektbüro tätig waren, sind dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nicht bekannt. Eine statistische Erhebung über weitere Todesfälle im familiären Umfeld einer beim bilateralen deutschen Polizei-Projektbüro angestellten afghanischen Ortskraft liegt nicht vor. Erkenntnisse über Personen aus den genannten Gruppen, die seit der Machtübernahme der Taliban schwer verletzt wurden, liegen dem BMI ebenfalls nicht vor.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat Kenntnis von bisher 27 verstorbenen ehemaligen Ortskräften des BMVg. Diese Zahl bezieht sich auf die Gesamtzeit des deutschen Engagements in Afghanistan und nicht auf die Zeit nach der Machtübernahme der Taliban. Nach hiesiger Kenntnis starben zwölf ehemalige Ortskräfte eines natürlichen Todes oder in Folge eines Unfalls. Acht starben eines gewaltsamen Todes. Hierbei gibt es keine Hinweise, dass die ehemaligen Ortskräfte aufgrund ihrer ehemaligen Tätigkeit für das deutsche Einsatzkontingent getötet wurden. Bei sechs ehemaligen Ortskräften ist die Todesursache unklar. Eine ehemalige Ortskraft starb durch Suizid. Statistiken und Angaben zu Todesfällen von Familienangehörigen der ehemaligen Ortskräfte des BMVg werden nicht erhoben. Erkenntnisse über ehemalige Ortskräfte des BMVg, die seit der Machtübernahme der Taliban schwer verletzt wurden, liegen dem BMVg nicht vor.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen ehemalige Ortskräfte aufgrund ihrer Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit getötet oder schwer verletzt wurden. Dem BMZ sind drei Fälle von ehemaligen Ortskräften mit Aufnahmezusage bekannt, die eines natürlichen Todes gestorben sind. Eine weitere Person starb eines gewaltsamen Todes. Dies ereignete sich während eines Be-

suchs in Afghanistan nach vorangegangener Einreise nach Deutschland. Auch hier besteht kein Bezug zu einer vorherigen EZ-Tätigkeit.

35. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Wie häufig hat die Bundespolizei seit 2013 im Grenzgebiet entlang der deutsch-österreichischen Grenze von § 23 Absatz 1 Nummer 3 Bundespolizeigesetz Gebrauch gemacht (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie viele (Binnen-)Grenzkontrollen hat die Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze seit deren Wiedereinführung im Jahr 2015 durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und zumindest Schätzwerte nennen, falls diese Kontrollen statistisch nicht erfasst werden sollten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juli 2023**

Die statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung sind den nachstehenden Übersichten zu entnehmen. Die statistischen Angaben zur Anzahl von Identitätsfeststellungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) an der deutsch-österreichischen Grenze basieren auf der qualitätsgesicherten Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Angaben zur Anzahl von (Binnen-)Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze seit dem Jahr 2015 basieren auf einem Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei.

Jahr	Anzahl § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG
2013	292.666
2014	202.005
2015	115.677
2016	113.735
2017	144.066
2018	79.355
2019	59.792
2020	35.552
2021	76.811
2022	68.270
2023(1. Halbjahr)	54.005

Jahr	Anzahl Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze seit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen
2015 (ab 13. September)	1.188.740
2016	1.857.384
2017	2.587.265
2018	2.442.038
2019	2.279.710
2020	2.707.680
2021	1.739.255
2022	2.424.164
2023 (bis 13. Juli)	1.092.818

36. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse – hier vor allem auch quantitativen Ergebnisse – hat die „Sonderauswertung zu minderjährigen Tatverdächtigen der PMK -rechts- für den Berichtszeitraum 2018 bis 2021“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/7148) ergeben, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung oder dem Verfassungsschutz darauf aufbauend zu Kampagnen, organisierter Stimmungsmache, organisierten Einschüchterungen o. Ä. gegen Lehrkräfte vonseiten rechter Gruppierungen vor (siehe auch www.maz-online.de/brandenburg/burg-nach-bekanntmachung-rechtsextremer-faelle-lehrer-wechseln-schule-FQDNT6MSPVASTKDTT7SFOMOMSA.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juli 2023**

Im Rahmen der „Sonderauswertung zu minderjährigen Tatverdächtigen der PMK -rechts- für den Berichtszeitraum 2018 bis 2021“ wurde das Straftatenaufkommen im relevanten Zeitraum ausgewertet, um die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens der politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts-, bei welchen mindestens ein minderjähriger Tatverdächtiger (bis zum Eintritt der Vollendung des 18. Lebensjahres) festgestellt wurde, zu analysieren und Schwerpunkte der Begehungsweisen sowie deren Verschiebungen zu erkennen.

Das Niveau der politisch motivierten Straftaten, welche der PMK -rechts- zugeordnet und für die mindestens ein minderjähriger Tatverdächtiger ermittelt wurde, verlief im Zeitraum 2012 bis 2018 relativ gleichmäßig mit durchschnittlich 1.049 Delikten pro Jahr. Im Jahr 2019 war jedoch ein Höchststand von 1.721 Straftaten zu verzeichnen. Anschließend fiel das Fallzahlenniveau wieder auf Vorjahresstand (2020: 1.155; 2021: 982).

Im Berichtszeitraum von vier Jahren konnten insgesamt 7.144 minderjährige Tatverdächtige identifiziert werden. In der Mehrheit der Fälle (72 Prozent) handelten diese alleine. Rund 91 Prozent waren männlich.

Für den größeren Anteil der Minderjährigen liegen keine polizeilichen Vorerkenntnisse vor (64 Prozent).

Den Großteil der Straftaten im Berichtszeitraum bildeten Propagandadelikte (69 Prozent) und Volksverhetzungen (20 Prozent). Auch der Anstieg im Jahr 2019 ist vor allem auf die Zunahme dieser Delikte zurückzuführen. Im Jahr 2020 nahm die Anzahl an Propagandadelikten deutlich ab und lag unter dem Niveau von 2018, wohingegen die Anzahl an Volksverhetzungen langsamer rückläufig war. Die Hälfte der Volksverhetzungen wurde 2018 online begangen; in den Jahren 2019 bis 2021 waren es rund drei Viertel der Straftaten. Das Versenden von volksverhetzenden Abbildungen via Messenger-Dienste bildete hierbei den Schwerpunkt.

Bei näherer Betrachtung der Propagandadelikte konnten die nachfolgend näher erläuterten Hauptbegehungsweisen identifiziert werden:

In 1.264 Fällen wurde öffentlichkeitswirksam der Hitlergruß gezeigt, die Parole „Sieg Heil“ oder „Heil Hitler“ gerufen oder wurden beide Handlungen gleichzeitig ausgeführt. Rund ein Drittel der Fälle ereignete sich im Rahmen des Schulunterrichts, der Pausen oder dem Weg von der oder zur Schule.

Schmierereien, Kritzeleien oder Einritzungen einschlägiger Symbole oder Parolen wurde in 1.063 Fällen festgestellt, wobei in 990 Fällen mindestens ein Hakenkreuz angebracht wurde. Akronyme und Zahlenkombinationen wie beispielsweise „HH“ oder „88“ wurden in 183 Fällen und verfassungswidrige Kennzeichen wie Siegrunen in 125 Fällen verwendet. Akronyme, Zahlenkombinationen und Kennzeichen wurden zum Großteil in Kombination mit einem Hakenkreuz angebracht. 36 Prozent der Schmierereien, Kritzeleien oder Einritzungen wurden im schulischen Umfeld begangen, der Großteil jedoch im öffentlichen Raum wie an Jugendzentren, Sportstätten, Spielplätzen, Hauswänden oder an sonstigen öffentlichen Gebäuden. Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Versenden von Abbildungen via Messenger-Dienste. In 876 Fällen wurde dieses Vergehen zur Anzeige gebracht.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 222 Gewaltdelikte erfasst (2018: 65; 2019: 67; 2020: 42; 2021: 48). In 201 Fällen handelte es sich um Körperverletzungen, welchen häufig fremdenfeindliche, ausländerfeindliche oder antisemitische Äußerungen oder Beleidigungen vorausgingen bzw. während des tätlichen Angriffs geäußert wurden. Zudem wurden zwölf Widerstandsdelikte, sechs Fälle von Landfriedensbruch und jeweils ein Fall von Erpressung bzw. gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr registriert. Im Jahr 2019 kam es zu einem versuchten Tötungsdelikt.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es im Verlauf der 28. Kalenderwoche 2023 im Stadtgebiet von Burg/Spreewald (Brandenburg) zum Verkleben von Aufklebern mit der Aussage „‘pisst Euch nach Berl*in“ („Verpisst Euch nach Berlin“) in Verbindung mit den medial bekannten Portraits von Lehrkräften einer Burger Schule kam, die dortige rechts-extremistische Vorfälle öffentlich gemacht hatten. Begleitet wurde diese konzertierte Sticker-Verklebe-Aktion durch Posts von Accounts mit Bezügen zum Rechtsextremismus auf verschiedenen sozialen Medien, teilweise inklusive Veröffentlichung privater Daten (sog. „doxxing“).

37. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie können die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden feststellen, ob eine Person respektive eine Personengruppe Minderheitenrechte für sich in Anspruch nehmen kann, wenn die Bundesregierung in einer Antwort auf eine meiner früheren Einzelfragen mitteilt, dass über die in § 6 des Bundesvertriebenengesetzes explizierten Kriterien für die Bestimmung der deutschen Volkszugehörigkeit von Vertriebenen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes hinaus keine weiteren Kriterien für eine begriffliche Abgrenzung von deutschen Staatsbürgern mit einer deutschen Volkszugehörigkeit, die keine Minderheitenrechte für sich in Anspruch nehmen können (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6865, S. 55), und deutschen Staatsbürgern mit einer fremden Volkszugehörigkeit existieren (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7274, S. 26), woran also erkennt die Bundesregierung die fremde Volkszugehörigkeit einer Person oder Personengruppe mit deutscher Staatsangehörigkeit in Abgrenzung von deutschen Staatsbürgern mit deutscher Volkszugehörigkeit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2023**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ihr Verständnis der vom Fragesteller aufgeworfenen Rechtsbegriffe „deutsche Volkszugehörigkeit“ im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und „deutsche Staatsangehörigkeit“, deren Beziehung zueinander sowie deren Anwendung als Grundlage der Verwaltungspraxis bereits hinreichend erläutert wurden (vgl. insbesondere Bundestagsdrucksache 20/6865, S. 55 f.).

Des Weiteren sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts eine darüber hinaus gehende juristische Debatte zur Klärung dieser abstrakten Rechtsfragen zu eröffnen.

38. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Was ist der Sachstand der seit über einem Jahr in der Beratung in polizeilichen Fachgremien befindlichen und der auf Seite 107 des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten „definitiven Klärung“ des Begriffes der „Clankriminalität“, und werden hierbei auch jene Strukturen und Aktivitäten krimineller Angehöriger großer Familienverbände berücksichtigt, die nicht den türkisch-arabischstämmigen Clanfamilien mit Bezügen zur Volksgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon zuzurechnen sind, also etwa Rumänen-, Türken oder Albanerclans, deren Existenz beispielsweise das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen an verschiedenen Stellen bestätigt hat (vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Clankriminalität. Lagebild NRW 2019, Düsseldorf S. 6, Absatz 3, Satz 2; LT-Vorlage 17/5286 A 09, S. 3, Absatz 3; online im Internet: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentearchiv/Dokument/MMV17-5286.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2023**

Im Februar 2022 wurde im Arbeitskreis II (AK II) der Innenministerkonferenz eine einheitliche, bundesweit abgestimmte polizeiliche Definition des Begriffs Clankriminalität beschlossen. Diese lautet:

„Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.

Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“

Bei der Betrachtung des Phänomens Clankriminalität muss hervorgehoben werden, dass ausschließlich kriminelle Mitglieder aus Clanstrukturen im polizeilichen Fokus stehen und nicht der gesamte Clan per se.

Die Definition fokussiert sich auf das delinquente Verhalten einzelner Personen und lässt Raum zur Erkennung verschiedener Ausprägungen von Clankriminalität.

39. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Was ist der Bundesregierung (bzw. dem Bundeskriminalamt) über den Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland der zugehörigen Personen, die Staatsangehörigkeiten, die länderübergreifenden Verbindungen und das Personenpotenzial jener syrischstämmigen Clanstrukturen bekannt, die in mehreren Städten des Ruhrgebietes in gewalttätige Konflikte mit libanesischstämmigen Clanstrukturen getreten sind und die laut einem Islam-Experten über 18.000 in Deutschland befindliche Personen umfassen, 2015 nach Deutschland eingereist und waffenerfahren sind (vgl. Bild (2023): „Wenn der Syrer stirbt, wird es noch brutaler“; online im Internet: www.bild.de/regional/ruhrgebiet/news-ausland/die-neue-clan-gewalt-wenn-der-syrer-stirbt-wird-es-noch-brutaler-84382604.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Juli 2023**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen kann. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Erkenntnislage und Methodik des Bundesnachrichtendienstes (BND) einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Die Bearbeitung der gewalttätigen Konflikte in mehreren Städten des Ruhrgebiets erfolgt darüber hinaus im Rahmen der örtlichen Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen. Diesbezügliche Auskünfte können daher nur über die örtlich zuständigen Behörden erteilt werden.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

40. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Was ist der Bundesregierung über die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen der im Jahr 2023 bislang bundesweit festgestellten Körperverletzungs- und Bedrohungsstraftaten an der Tatörtlichkeit „Schwimmbad, Badestelle“ gemäß PKS-Katalog (Polizeiliche Kriminalstatistik) bekannt geworden (beispielsweise über die Staatsangehörigkeiten, die Migrationshintergründe, das Alter und das Geschlecht), über die es in der Medienberichterstattung heißt, sie würden bundesweit von hunderten Problemgästen begangen werden und inzwischen zu ersten Freibadschließungen führen (vgl. Bild (2023): Berliner Columbiabad bleibt vorerst dicht; online im Internet: www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/nach-gewaltexzessen-berliner-columbiabad-bleibt-vorerst-dicht-84651390.bild.html?t_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F; Rheinische Post (2023): Hundert Störer haben Hausverbot in den Düsseldorfer Schwimmbädern; online im Internet: rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/freizeit/schwimmbaeder-in-duesseldorf-hundert-stoerer-haben-hausverbot_aid-93231615), und haben die Bundesländer dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle gemäß § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) Erkenntnisse über Straftaten in Schwimmbädern und an Badestellen im Jahr 2023 übermittelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Juli 2023**

Vorfälle in Schwimmbädern/Badestellen obliegen der Zuständigkeit der Landespolizeien.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen, insbesondere zu Tatverdächtigen, im Sinne der Frage vor. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine Jahresstatistik, daher sind unterjährige Angaben für das Jahr 2023 nicht möglich. Zudem werden Tatörtlichkeiten wie z. B. Schwimmbäder/Badestellen in der PKS zwar seit dem 1. Januar 2020 bundesweit erfasst, die Daten sind jedoch, wie die vorgesehene Evaluation ergab, nicht valide.

Bezogen auf die in der Fragestellung genannten Körperverletzungs- und Bedrohungsstraftaten in Schwimmbädern und an Badestellen liegen dem Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle im Zusammenhang mit § 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) keine konkreten Erkenntnisse vor.

41. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung neben dem Anteil der als „Messerangriff“ erfassten Taten bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung sowie bei Raubdelikten noch weitere Delikte im Berichtsjahr 2022 zur Polizeilichen Kriminalstatistik vor, aus denen der Anteil der Messerangriffe ermittelbar ist (bitte nach Delikt und dem jeweiligen Anteil an Messerangriffen aufschlüsseln; vgl. www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/laenderzahlen-messerstraftaten/ Abschnitt 14 sowie die derzeitige Erfassung von Messerangriffen in der PKS 2022, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 15)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2023**

„Messerangriffe“ werden seit dem 1. Januar 2020 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bundesweit als „Phänomen“, d. h. als Information zum Fall erfasst. Der Katalog „Phänomene“, zu dem auch „Messerangriffe“ gehören, wurde nach seiner Einführung evaluiert. Hierbei wurden Erfassungsdefizite festgestellt, die sich aus der fehlenden Erfassungspflicht sowie definitorischen Unklarheiten ergeben haben. Die in der PKS erfassten Daten sind mithin derzeit nicht valide.

Um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dennoch nachzukommen, wurden zu ausgewählten Phänomenbereichen Daten im Rahmen des IMK-Berichts „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 – Ausgewählte Zahlen im Überblick“ veröffentlicht (<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf>). Über die im IMK-Bericht enthaltenen Ausführungen zu „Messerangriffen“ hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Daten vor, die veröffentlicht werden können. Bis die Erfassungsdefizite behoben sind, wird von einer Veröffentlichung abgesehen. Dieses Vorgehen ist vom Bund und von den Ländern gemeinsam beschlossen.

42. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele illegale Einreisen wurden durch die Bundespolizei jeweils im Mai (ich bitte v. a. für den Monat Mai 2023 jetzt um die Übermittlung von qualitätsgesicherten Daten) und Juni 2023 registriert sowie insgesamt im ersten Halbjahr 2023 (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach Land-, Luft- und Seeweg aufschlüsseln sowie anschließend zusätzlich nach jeweiligen unerlaubten Einreisen an der deutsch-polnischen Landgrenze, unerlaubten Einreisen an der deutsch-tschechischen Landgrenze, unerlaubten Einreisen an der deutsch-österreichischen Landgrenze sowie unerlaubten Einreisen an der deutsch-schweizerischen Grenze und zuletzt bitte nach der Gesamtzahl „ungeklärt Inland“, Aufschlüsselungsbeispiel: Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/5609)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juli 2023**

Die statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Die statistischen Angaben für den Monat Mai 2023 basieren auf der qualitätsgesicherten Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Angaben für den Monat Juni 2023 basieren auf einem Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei und sind nicht qualitätsgesichert.

Unerlaubte Einreisen	Anzahl Personen nach PES Mai 2023	Anzahl Personen nach SMD Juni 2023	Anzahl Personen nach (PES und SMD) Gesamt (1. Halbjahr 2023)
Unerlaubte Einreisen gesamt	8.532	9.106	44.983
Luftgrenze gesamt	1.099	662	5.888
Seegrenze gesamt	50	46	279
Landgrenze gesamt	7.166	7.227	36.696
davon			
Polen	2.858	2.780	12.202
Tschechische Republik	839	1.584	4.718
Österreich	1.483	1.491	7.954
Schweiz	1.046	698	5.670
ungeklärt/Inland	217	1.171	2.120

43. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie hoch ist die jeweilige Anzahl an Gefährdern und Relevanten Personen unter Rechtsextremisten, Linksextremisten, Islamisten und Extremisten mit ausländischer Ideologie zum ersten Halbjahr 2023 (Stichtag: 30. Juni 2023) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Juli 2023**

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Gefährder und Relevanten Personen in den Phänomenbereichen PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -ausländische Ideologie-. Die Erhebung der entsprechenden Statistik erfolgt immer zum Monatsanfang, weshalb – abweichend von der Fragestellung – jeweils der 1. Juli als Stichtag gewählt wurde.

Tabelle 1: Gefährder an den Stichtagen 1. Juli 2022 und 1. Juli 2023

Phänomenbereich	01.07.2022	01.07.2023
PMK -rechts-	76	74
PMK -links-	12	9
PMK -religiöse Ideologie-	528	500
PMK -ausländische Ideologie-	23	21

Tabelle 2: Relevante Personen an den Stichtagen 1. Juli 2022 und 1. Juli 2023

Phänomenbereich	01.07.2022	01.07.2023
PMK -rechts-	187	188
PMK -links-	71	72
PMK -religiöse Ideologie-	516	499
PMK -ausländische Ideologie-	47	47

44. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Gibt es eine einheitliche Richtlinie zur Nutzung von ChatGPT und ähnlichen intelligenten Chatbots in der Bundesregierung, und gibt es eine Sonderregelung im Bundesministerium für Bildung und Forschung (bitte ggf. im Einzelnen ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. Juli 2023

Eine Richtlinie im Sinne der Fragestellung besteht nicht.

45. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU) Welche rechtlichen Schritte gegen Telegram prüft das BMI, weil Anfragen der Sicherheitsbehörden zu Bestandsdaten von Nutzern bei dem Verdacht auf eine Straftat nunmehr seit mehr als einem Jahr nicht herausgegeben werden (vgl. u. a. www.bz-berlin.de/deutschland/corona-proteste-innenministerin-faeser-will-gegen-telegram-vorgehen; www.n-tv.de/politik/Faeser-will-haerter-gegen-Telegram-vorgehen-article22994611.html; www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/hass-im-netz-bundesinnenministerin-nancy-faeser-droht-telegram-mit-schaerferen-schritten-a-0cbf6b5d-c3b1-4a2f-bcc3-9a8646c14cdc)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. Juli 2023

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) prüft derzeit die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen Telegram nach dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG).

46. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU) Wie viele Löschersuche (strafbare Inhalte) hat es in den vergangenen fünf Jahren gegeben, und in wie vielen Fällen ist der Messenger-Dienst Telegram dem nachgekommen (bitte Zahlen für die relevanten Sicherheitsbehörden wie Bundeskriminalamt etc. einzeln aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. Juli 2023**

Die Bundesregierung legt die Fragestellung dahingehend aus, dass hier ausschließlich auf Löschersuchen gegenüber Telegram Bezug genommen wird.

Seit Beginn der statistischen Erfassung im Bundeskriminalamt (BKA) am 1. Januar 2022 hat das BKA 605 Löschersuchen zu strafbaren Inhalten (Stand: 11. Juli 2023) an Telegram übermittelt. In 554 Fällen sind die Inhalte nicht mehr erreichbar. Darüber hinaus wurden weitere Löschersuchen an Telegram gerichtet, z. B. im Rahmen von Europol Referral Action Days, die keiner statistischen Erfassung unterlagen.

Die Internet Referral Unit im BKA übermittelt seit 1. Oktober 2018 Löschanregungen an Provider, u. a. Telegram auf der Grundlage von AGB-Verstößen.

Löschersuchen anderer relevanter Sicherheitsbehörden sind nicht bekannt.

47. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche und wie viele Teilnehmer beinhaltet der Konsultationsprozess des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Entwicklung der EUDI-Wallet (bitte nach Name und Organisationsform auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 18. Juli 2023**

Die hier aufgeführten Unternehmen, Organisationen und individuellen Personen haben sich fristgerecht, mittels der Einreichung von Positionspapieren, zur Teilnahme am offenen Konsultationsprozess des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Entwicklung einer eIDAS 2.0-konformen prototypischen Infrastruktur für eine deutsche EUDI-Wallet beworben.

Die Auflistung ist nach der Reihenfolge der erfolgten Einreichungen geordnet.

Nr.	Unternehmen/Organisation/Person	Vertreter/in
1	epicenter.works	Thomas Lohninger
2	DSGV – Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Digitallabor.berlin)	Oliver Lauer
3	Secretgraph	Alexander Kaftan
4	ID eG, Bamberg	Volker Schindewolf
5	TeleTrusT	Morad Abou Nasser/ Christian Seegebarth
6	Deutsche Kreditwirtschaft	Dr. Olaf Jacobsen
7	Spherity GmbH	Carsten Stöcker
8	Twilio	Dr. Irina Michalowitz
9	Verband Sichere Digitale Identität e. V	Arno Fiedler
10	Neosfer GmbH	Helge Michael
11	PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH	Michael Clormann/ Jan Rehder
12	Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT)	Dr. Tobias Guggenberger

Nr.	Unternehmen/Organisation/Person	Vertreter/in
13	Bitkom e. V.	Rebekka Weiß/ Clemens Schleupner
14	Nect GmbH	Benny Bennet Jürgens
15	Governikus	Hartie Bruns
16	Databund	Sirko Scheffler, Dr. Günther Metzner
17	Deutsche Post	Jürgen Motz
18	GDV – Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	Patrik Maeyer
19	Stromdao GmbH	Thorsten Zoerner, Christoph Dorus
20	Authada GmbH	Andreas Plies
21	IDUnion	Christian Klugow, Dr. Markus Büch
22	Westernacher Solutions	Joachim Schäfer
23	Kaprion	Ben Biedermann
24	United Internet AG	Dr. Mario Rehse, Michael Hattermann
25	Capgemini	Michael Chnewicz
26	HTWD Dresden/ID-Ideal	Dr. iur. Gunnar Hempel
27	Telekom	Dirk Backofen
28	Comuny	Dr. Dominik Deimel
29	Sichere Digitale Identitäten	Anna Magdalena Krauß
30	Lilith Wittmann	Lilith Wittmann
31	Bank Verlag	Gerd Rüter, Alexander Eßer
32	Landeshauptstadt Dresden	Maxie Ender
33	Amadeus IT	Marc Diensberg
34	BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	Tobias Konsek
35	NIFIS – Nationale Initiative für Informations- und Internetsicherheit	Dr. Thomas Lapp
36	HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH	Ingo Radatz
37	Bankenverband	Stephan Mietke
38	Commerzbank	Thaddeus Jahn
39	InÖG – Innovationsverbund Öffentliche Gesundheit e. V.	Gregor Bransky
40	OpenWallet Foundation	Andre Kudra
41	Esatus AG	Sebastian Weidenbac
42	Google	Dirk Balfanz
43	Verimi	Konrad Degen
44	IDNow	Armin Bauer
45	ING Deutschland	Ronnie Schruppf
46	Statefree e. V.	Christiana Bukalo
47	GeoCapture	René Esselmann
48	OpenPetition	Jörg Mitzlaff
49	FZI – Forschungszentrum Informatik	Jan Sürmeli
50	BCCM – Hochschule Mittweida	Michael Meisel
51	Bürgerservice.org	Rudolf Philipeit
52	Digitale Gesellschaft e. V.	Tom Jennissen
53	Visa Europe	Marie Austenaa
54	PKV Verband (Verband der Privaten Krankenversicherungen)	Mikula Jung
55	EWG – EU Digital Wallet Consortium	Steffen Schwalm, Michael Hartmann
56	DRV (Deutsche Rentenversicherung) Bund	Lukas Chotjewitz, Viola Piegelbrock

48. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den baulichen Zustand des THW Dresden insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen räumlichen und funktionalen Bedarfsanforderungen, den gesetzlichen Forderungen im Bereich des Arbeitsstätten- und Gesundheitsschutzes sowie der IT-Sicherheit, und für wann plant die Bundesregierung eine Sanierung/Modernisierung der Liegenschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 21. Juli 2023**

Der THW-Ortsverband Dresden ist der größte Ortsverband (OV) im THW-Landesverband Sachsen/Thüringen mit derzeit 278 Helferinnen und Helfern. Die Liegenschaft ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den heutigen Standards.

Bereits 2018 wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beauftragt, eine Sanierung/einen Umbau im Bestand zu prüfen. Im Jahr 2021 bewertete die BImA den Um- und Erweiterungsbau auf der Liegenschaft als wirtschaftlichste Variante. Wegen der Größe des OV Dresden mussten einige Sondergenehmigungen eingeholt werden.

Aufgrund der derzeit angespannten Haushaltslage ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft möglich, wann mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen werden kann.

Die Umsetzung der Modernisierung der Liegenschaften des THW hat für das BMI hohe Priorität. So konnte die erste Tranche des Bauprogramms 2030 mit 30 Liegenschaften kürzlich ausgeschrieben werden. Die konkrete Umsetzung von weiteren Baumaßnahmen ist abhängig von der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel.

49. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Welche Besuchstermine der Bundesministerinnen und -minister haben seit dem Beginn der parlamentarischen Sommerpause im Saarland stattgefunden oder sind bis zum Ende der parlamentarischen Sommerpause im Saarland geplant (bitte maximal 28 Termine angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 21. Juli 2023**

Seit dem Beginn der parlamentarischen Sommerpause 2023 haben keine Besuchstermine der Bundesministerinnen und Bundesminister im Saarland stattgefunden. Bis zum Ende der parlamentarischen Sommerpause 2023 sind keine Besuchstermine der Bundesministerinnen und Bundesminister im Saarland geplant (Stand: 20. Juli 2023).

50. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Caritasverbandes, wonach die geplante Senkung der finanziellen Mittel für das Programm „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) dazu führen würde, dass „etwa 300 Stellen von Beratern“ gestrichen würden und die Dienste wegen der bestehenden hohen Eigenanteile sowie gestiegener Personalkosten nicht mehr sichergestellt werden könnten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Stellungnahme des Caritasverbandes (www.domradio.de/artikel/caritasverband-ist-gegen-kuerzungen-bei-migration-sberatung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2023**

Gemäß dem Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 gibt es keine Senkung der in der Fragestellung genannten Mittel. Der Mittelansatz für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) bleibt mit rund 57,5 Mio. Euro auf dem Niveau der bisherigen Finanzplanung. Da das parlamentarische Verfahren zum Haushalt 2024 jedoch erst noch bevorsteht und daher noch keine haushaltsgesetzliche Grundlage vorliegt, besteht aktuell noch keine verbindliche Berechnungsgrundlage, um etwaige Auswirkungen auf die Personalplanung der MBE und die Sicherstellung des Beratungsangebotes im Jahr 2024 verlässlich abzubilden. Der Beschluss des Haushaltsgesetzgebers bleibt abzuwarten.

51. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, der durch die finanzielle Abrechnung der Fördermittel im Rahmen des Programms „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) dadurch entsteht, dass Beleglisten und entsprechende Nachweise der Sachkosten (z. B. auch Miete, Nebenkosten, Druckerkosten) stets monatlich differenziert werden müssen und ein Nachweis der Sachkosten als Jahresendsummen nicht mehr ausreicht, sodass für die Mittelempfänger ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von jährlich mindestens 40 Arbeitsstunden entsteht, und wenn ja, welche (www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/MBE_Broschuer_e.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Juli 2023**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beabsichtigt mit einer neuen Förderrichtlinie, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, den

Nachweis von Sachkosten in der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer zu vereinfachen und damit Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Im Rahmen der 10-prozentigen Pauschale für Sach- und Verwaltungsausgaben wird ein Nachweis über die verausgabte Jahressumme ausreichen. Für die gesondert förderfähigen tatsächlichen Ausgaben von Miete und Mietnebenkosten wird im Regelfall ein Nachweis durch Mietvertrag und Betriebskostenabrechnung genügen.

52. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU) Wie viele Zurückweisungen erfolgten durch die Bundespolizei an der deutsch-schweizerischen und der deutsch-französischen Landgrenze im Jahr 2023 (Stichtag: Ende Juni 2023) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bitte Daten insgesamt sowie für die Landkreise Lörrach und Waldshut und die Städte Lörrach und Weil am Rhein einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Juli 2023**

Die nachstehenden statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung basieren auf der qualitätsgesicherten Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei. Die Bundespolizei nimmt dabei keine statistisch differenzierte Aufschlüsselung der Daten nach Landkreisen und Städten vor. Die Bundespolizei hat im Zeitraum von Januar bis Juni 2023 insgesamt 4.787 Personen an der deutsch-schweizerischen Landgrenze zurückgewiesen. Im Vorjahreszeitraum von Januar bis Juni 2022 erfolgten an dieser Grenze 168 Zurückweisungen. Die Bundespolizei hat im Zeitraum von Januar bis Juni 2023 insgesamt 79 Personen an der deutsch-französischen Landgrenze zurückgewiesen. Im Vorjahreszeitraum von Januar bis Juni 2022 erfolgten an dieser Grenze 234 Zurückweisungen.

53. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD) Wie viele Bewerbungen für das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan (www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/) sind seit dem Abzug westlicher Truppen bisher eingegangen (bitte die Gesamtanzahl angeben sowie die 27 meldeberechtigten Stellen mit den meisten Bewerbungen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 21. Juli 2023**

Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan können meldeberechtigte Stellen kontinuierlich Vorschläge an die Bundesregierung in dem dafür vorgesehenen Verfahren herantragen. Insoweit entwickelt sich die Zahl, wie viele Personen gegenüber der Bundesregierung in dem dafür vorgesehenen IT-Tool benannt und der Auswahlentscheidung zu Grunde gelegt werden, dynamisch. Gegenwärtig liegen der

Bundesregierung in dem dafür vorgesehenen IT-Tool für eine Auswahlentscheidung etwas über 1.200 Vorschläge von gefährdeten Personen vor (zuzüglich hierzu gemeldeter Familienangehöriger). Vorschläge, die in Auswahlrunden nicht berücksichtigt werden, verbleiben im Übrigen im System und können bei nachfolgenden Auswahlrunden Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/4631 verwiesen.

54. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Liegt dem Begriff des „antimuslimischen Rassismus“ (AMR) im Bericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/uem-abschlussbericht.html) die Hypothese zugrunde, dass Muslimsein mit einer oder mehreren Rassen verbunden sei, und/oder dass ein postulierter psychologischer Mechanismus „Rassismus“ dazu führen würde, dass Muslimsein subjektiv von angeblich rassistisch denkenden Menschen als Rasse wahrgenommen würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2023**

Der Bericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ wurde vom Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) in Eigenverantwortung ohne Vorgaben im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) erstellt. Der Bericht enthält u. a. eine Begriffsbestimmung des Terminus „antimuslimischer Rassismus“, auf die verwiesen wird. Der Bericht kann auf der Webseite des BMI heruntergeladen werden unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/BMI23006-muslimfeindlichkeit.html.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

55. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung in „vollem Umfang“ an der Umsetzung des Osloer Übereinkommens über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“) festhalten, so wie es in der Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6681 formuliert wurde, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die von den USA angekündigten Lieferungen von Streumunition an die Ukraine nicht über deutsches Territorium abgewickelt werden, angesichts der Tatsache, dass Deutschland das Oslo-Übereinkommen ratifiziert hat, das insbesondere Einsatz, Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung, Zurückbehaltung sowie die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe von Streumunition verbietet?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 20. Juli 2023**

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

56. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung die durch das völkerrechtlich bindende Osloer Abkommen verbotene Streumunition in die Ukraine geliefert bzw. beabsichtigen, dies zu tun (siehe Aussage von US-Generalstabschef Mark Milley, andere europäische Staaten hätten bereits Streumunition geliefert, vgl. z. B. www.tagesschau.de/ausland/amerika/berichte-moegliche-lieferung-streumunition-102.html; bitte nach Typ der Streumunition aufschlüsseln), und hat die Bundesregierung Anfragen auf Re-Exporte der früher in Deutschland produzierten Streumunition erhalten (wenn ja, bitte auflisten, von welchen Staaten und wie diese Anfragen beschieden wurden)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Juli 2023**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen) nur solche Staaten völkerrechtlich bindet, die wie Deutschland Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Die Bundesregierung hat keine Anfragen im Sinne der Fragestellung erhalten.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen darauf, dass der parlamentarische Informationsanspruch sich nicht auf Gegenstände erstreckt, die keinen konkreten Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben, weil sie in die Zuständigkeit und Verantwortung anderer Staaten fallen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

57. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob – vor dem Hintergrund, dass die deutsche Justiz im Gegensatz zur gesellschaftlichen Norm, nur Frauen- und Männergefängnisse bzw. entsprechende Gefängnisstrakte kennt – in den deutschen Gefängnissen die Aufteilung in weitere geschlechtsspezifische Abteilungen bzw. Gebäude geplant ist (oder existieren diese bereits), und ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wechsel dieser Abteilungen/Gebäude für die Insassen vorgesehen, wenn diese Personen über das Jahr gesehen unbürokratisch die gefühlte Geschlechtszugehörigkeit ändern können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 21. Juli 2023

Die Organisation des Strafvollzugs obliegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ausschließlich den Ländern. Bisher enthalten die meisten Strafvollzugsgesetze den Ländern Regelungen, die bestimmen, dass „Frauen getrennt von Männern untergebracht werden“. Einzelne Länder, wie beispielsweise Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, haben bereits differenzierte Regelungen zur Unterbringung transgeschlechtlicher Strafgefangener geschaffen (vergleiche § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 70 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, § 11 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein).

Die Bundesregierung hat darüber hinaus keine Kenntnis darüber, ob die Länder die Aufteilung in weitere geschlechtsspezifische Abteilungen beziehungsweise Gebäude planen und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel dieser Abteilungen/Gebäude möglich ist.

58. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele neue Ermittlungsverfahren wurden im ersten Halbjahr 2023 (Stichtag: 30. Juni 2023) jeweils in Bezug auf Rechtsextremisten, Linksextremisten, Islamisten und Extremisten mit ausländischer Ideologie durch die Bundesanwaltschaft eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 19. Juli 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) leitete im ersten Halbjahr 2023 (1. Januar bis 30. Juni 2023) im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 24 Ermittlungsverfahren in Bezug auf Rechtsextremisten (Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-), 285 Ermittlungsverfahren in Bezug auf Islamisten (PMK -religiöse Ideologie-) und 107 Ermittlungsverfahren in Bezug auf den Bereich PMK -ausländische Ideologie-, einschließlich zweier Verfahren aus dem Bereich internationaler Linksextremismus, neu ein. In dem Bereich PMK -links- hat der GBA im ersten Halbjahr 2023 kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, Irak sowie Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern sie nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO) (Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

59. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der durchschnittlichen Zahl strafrechtlicher Verurteilungen von in Deutschland eingebürgerten Ausländern vor und nach ihrer Einbürgerung (sofern möglich bitte nach Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung, Schwere der Verurteilung und Zeit vor bzw. nach der Einbürgerung differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 20. Juli 2023

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen.

Als Ausländer gelten im Sinne der Strafverfolgungsstatistik alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Verurteilte, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Darüberhinausgehende Informationen zu den Staatsangehörigkeiten der in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verurteilten liegen nicht vor.

60. Abgeordneter **Carsten Müller** (Braunschweig) (CDU/CSU) Wie viele Strafanzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Straftaten gemäß § 115 Absatz 3 des Strafgesetzbuches gegenüber Rettungsdiensten, Feuerwehren, Katastrophenschutz oder Notaufnahmen in den Jahren 2021 und 2022 gestellt, und wie viele Verfahren endeten mit einem Urteil?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 20. Juli 2023**

Über die Anzahl der Strafanzeigen wegen Straftaten gemäß § 115 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zahlen zu rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Die Statistik erfasst die Aburteilungen und Verurteilungen jeweils bei dem schwersten Delikt, das einer Entscheidung zugrunde liegt.

Für das Berichtsjahr 2021 weist die Strafverfolgungsstatistik insgesamt 153 Aburteilungen und 131 Verurteilungen wegen § 115 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 113, 114 StGB aus.

Daten für das Berichtsjahr 2022 liegen noch nicht vor.

61. Abgeordneter
Carsten Müller
(**Braunschweig**)
(CDU/CSU)
- Wie viele Verfahren (vgl. Frage 60) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Straftaten gemäß § 115 Absatz 3 des Strafgesetzbuches gegenüber Rettungsdiensten, Feuerwehren, Katastrophenschutz oder Notaufnahmen in den Jahren 2021 und 2022 aus welchen Gründen eingestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 20. Juli 2023**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik der Staatsanwaltschaften weist Straftaten nur hochgradig aggregiert nach sogenannten Sachgebietsschlüsseln aus und liefert daher in Bezug auf Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen § 115 Absatz 3 des Strafgesetzbuches keine Anhaltspunkte.

62. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wo wurden die sechs Planstellen für das Insourcing des Redaktionsstabs Rechtsprache (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 20/4852) organisatorisch im Bundesministerium der Justiz angesiedelt (unter Angabe des jeweiligen Referats, der Besoldungsgruppe und des genauen Aufgabenbereichs), und wie viele der geplanten sechs Planstellen sind mittlerweile besetzt (unter Angabe des Zeitpunkts der Besetzung und der Angabe, ob die Stelle ausgeschrieben wurde)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 19. Juli 2023**

Das Bundesministerium der Justiz hat für das Insourcing des Redaktionsstabs Rechtssprache eine neue Planstelle A 16 und fünf neue Planstellen A 15 erhalten. Die entsprechenden Dienstposten werden in dem für Rechtsprüfung und Gesetzesredaktion zuständigen Referat D A 1 eingerichtet. Die Besetzung soll parallel zum Auslaufen des bisherigen Vertrages mit der Lex Lingua Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache mbH zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine Stellenausschreibung ist aktuell auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und bei service.bund.de veröffentlicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

63. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittliche Rente (Zahlbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 45 Versicherungsjahren (bitte gesamt, alte Länder, neue Länder und für jedes Bundesland angeben sowie für Frauen und Männer gesondert angeben nach bundesweit, alte Länder, neue Länder)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 17. Juli 2023**

Die erfragten Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters können in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren*), Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten, Rentenbestand am 31. Dezember 2022

Wohnort	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro/Monat)		
	Männer	Frauen	Insgesamt
Deutschland	1.637	1.323	1.543
Westdeutschland	1.698	1.334	1.605
Ostdeutschland	1.466	1.307	1.403
Schleswig-Holstein	1.665	1.343	1.588
Hamburg	1.756	1.451	1.665
Niedersachsen	1.642	1.304	1.563
Bremen	1.663	1.336	1.579
Nordrhein-Westfalen	1.749	1.368	1.654
Hessen	1.706	1.373	1.624
Rheinland-Pfalz	1.655	1.305	1.573
Baden-Württemberg	1.750	1.318	1.633
Bayern	1.650	1.299	1.554
Saarland	1.712	1.341	1.636
Berlin	1.621	1.439	1.549
Brandenburg	1.490	1.337	1.430
Mecklenburg-Vorpommern	1.437	1.315	1.389
Sachsen	1.465	1.278	1.390
Sachsen-Anhalt	1.444	1.297	1.386
Thüringen	1.436	1.271	1.371

*) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

64. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung analog zu Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie für Bezieher von Bürgergeld ähnliche Unterstützungsleistungen oder Prämien für Personen, die sich in einer Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung und Rehabilitation befinden, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Juli 2023

Im Zuge des Bürgergeld-Gesetzes wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2023 die Regelungen zur Weiterbildungsprämie (für die Zwischenprüfung 1.000 Euro, für die Abschlussprüfung 1.500 Euro) bei Teilnahme an berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen (Umschulungen) entfristet. Zusätzlich wurde für diese Maßnahmen ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro eingeführt.

Die Weiterbildungsprämien und das Weiterbildungsgeld sind allgemeine Leistungen zur Weiterbildungsförderung, die deshalb auch für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit rechtskreisübergreifend nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von den Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern zu erbringen sind.

Die Frage, ob diese Regelung auch auf Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der anderen Rehabilitationsträger, wie den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, übertragen werden sollte, wird derzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

65. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Bürgergeldempfänger sowie Bürgergeldempfänger mit gesundheitlichen Einschränkungen (bitte jeweils die jüngst bekannte Zahl und den Anteil an allen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angeben) erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 von der Bundesagentur für Arbeit und vom Jobcenter kein passgenaues Vermittlungs- und Förderangebot, d. h. weder einen Vermittlungsvorschlag, noch eine Maßnahme, ein Coaching oder eine Arbeitsgelegenheit, und wie groß war der zeitliche Abstand zwischen der Vergabe eines Vermittlungs- und Förderangebotes im Durchschnitt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Juli 2023

Aus Datenschutzgründen werden von den Jobcentern keine Kennzeichnungen und statistischen Erhebungen zu gesundheitlichen Einschränkungen vorgenommen, sofern diese nicht die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen. Der Bundesregierung liegen auch keine Daten zu Vermittlungs- und Förderangeboten für Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger mit und ohne gesundheitliche Einschränkungen vor. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können jedoch gesundheitsfördernde Elemente enthalten, so z. B. Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)), der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II), zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II), der freien Förderung (§ 16f SGB II) und der psychosozialen Betreuung als kommunaler Eingliederungsleistung (§ 16a Nummer 3 SGB II). Über Beschaffung, Art und Umfang sowie inhaltliche Ausgestaltung dieser Maßnahmen entscheiden die Jobcenter bedarfsgerecht, frei und eigenständig.

Handlungsleitend für den individuellen Integrationsprozess für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind deren Stärken und Unterstützungsbedarfe. Diese bestimmen die Strategie der (Re-)Integration, der Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Grundsätzlich wird mit allen erwerbsfähigen bürgergeldbeziehenden Menschen

1. eine Potenzialanalyse (Stärken- und Schwächenanalyse) durchgeführt,
2. gemeinsam eine Zielfestlegung vorgenommen,
3. die Strategie(n) vereinbart, auf welche Weise und mit welcher zeitlichen Perspektive das Ziel erreicht werden soll und

4. ein Kooperationsplan erstellt; damit wird der Startpunkt für die Umsetzung und Nachhaltung der gemeinsamen Vorgehensweise festgelegt.

Gesundheitliche Einschränkungen werden bei dieser Vorgehensweise berücksichtigt. Es stehen grundsätzlich alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung, die in Abhängigkeit von den individuellen Rahmenbedingungen eingesetzt werden.

Liegen vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen vor, stehen hierfür Handlungsstrategien zur Verfügung, die Empfehlungen enthalten, welche Aktivitäten seitens der leistungsberechtigten Person, der Integrationsfachkraft bzw. der Beraterinnen oder des Beraters und ggf. Dritter zielführend sein können (u. a. Prüfung eines Rehabilitationsbedarfs. Einbindung von Fachdiensten, Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit, gesundheitlich angemessene Ausbildung oder Beschäftigung realisieren).

66. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung bei Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 113 i. V. m. § 115 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen zwischen einer Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und dem Teilnehmenden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass es hierzu zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Bund unterschiedliche Auffassungen gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Juli 2023

Die Bundesagentur für Arbeit erbringt für Menschen mit Behinderungen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Allgemeine Leistungen sind Leistungen, die auch allen nichtbehinderten Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen (vgl. § 113 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 115 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Besondere Leistungen sind hingegen ausschließlich dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen vorbehalten (vgl. § 113 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 117 SGB III).

Besteht für die Maßnahmeteilnahme nicht der Bedarf an besonderen, die Art oder die Schwere einer Behinderung ausgleichenden begleitenden Hilfen, besuchen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden die allgemeinen Maßnahmen gemeinsam mit nicht behinderten Maßnahmeteilnehmenden. Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden deshalb nicht in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX erbracht.

Sind wegen der Art oder der Schwere einer Behinderung ständig begleitende Dienste, wie z. B. Logopäde, Ergotherapeut oder psychologischer Dienst, erforderlich oder besteht das Erfordernis einer behindertengerechten Infrastruktur, wird die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 117 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB III in einer Einrichtung der be-

rufflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, z. B. einem Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerk, durchgeführt.

Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören zu den Leistungen der Arbeitsförderung (§ 3 Absatz 3 Nummer 8 SGB III). Für Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, gilt die Zulassungspflicht durch eine fachkundige Stelle (§ 176 Absatz 1 SGB III). Zu den Voraussetzungen einer solchen Zulassung zählt, dass die vertraglichen Vereinbarungen der Träger mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen, insbesondere zu Rücktritts- und Kündigungsrechten, enthalten. Die Zulassungspflicht dient der Sicherung der Qualität der Maßnahmen. Sie kommt so den Teilnehmenden entsprechend zugute. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Trägern und Teilnehmenden dienen dabei auch der Absicherung der Teilnehmenden. Enthalten sind jeweils die Rechte und Pflichten der Träger und der Teilnehmenden. In den vertraglichen Vereinbarungen werden keine Pflichten der Teilnehmenden begründet, die sich nicht ohnehin aus dem Sozialgesetzbuch ergeben. Die oben dargestellten Regelungen zur Zulassungspflicht von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III gelten lediglich für die Bundesagentur für Arbeit, in Bezug auf die Praxis der Deutschen Rentenversicherung gibt es gleichwohl im Ergebnis keine Abweichungen, da auch hier – wenngleich auf anderer rechtlicher Grundlage – Verträge zwischen Trägern und Teilnehmenden geschlossen werden.

67. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der deutschen und ausländischen Regelleistungsberechtigten, die seit 2005 mehr als 50.000 Euro, mehr als 60.000 Euro, mehr als 70.000 Euro, mehr als 80.000 Euro, mehr als 90.000 Euro und mehr als 100.000 Euro an Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, ehemals Hartz IV) erhalten haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Juli 2023

Die Bundesregierung führt keine Statistik zu den Ausgaben für einzelne Regelleistungsberechtigte. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Kenntnisse zur Beantwortung dieser Frage vor.

68. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der deutschen und ausländischen Bedarfsgemeinschaften, die seit 2005 mehr als 60.000 Euro, mehr als 70.000 Euro, mehr als 80.000 Euro, mehr als 90.000 Euro, mehr als 100.000 Euro, mehr als 150.000 Euro und mehr als 200.000 Euro an Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, ehemals Hartz IV) erhalten haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Juli 2023

Da sich die Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften über diesen langen Zeitraum häufig und nennenswert ändert, ist eine statistische Auswertung nicht möglich. Der Bundesregierung liegen daher keine Kenntnisse zur Beantwortung dieser Frage vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

69. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Wie viele Dienstposten waren in den Organisationseinheiten LStab, Stab InfoA, Büro Sts Zimmer, Büro Sts Hilmer, Büro des GenInsp, Büro PSts Möller, Büro PSts Hitschler sowie PlaFüStab Ltg (hier nur zum zweiten Stichtag) des Bundesministeriums der Verteidigung zu den Stichtagen 30. Mai 2023 sowie 7. Juli 2023 insgesamt (bitte unter Angabe von SOLL sowie IST und getrennt nach einfachem/mittlerem/gehobenerem Dienst einerseits und für den höheren Dienst in der Differenzierung A13h-A15, A16-B3, B6-B7, B9 und B11; jeweils inklusive tariflicher Äquivalente) eingerichtet bzw. besetzt, und wie viele Dienstposteninhaber sind zwischen den beiden genannten Stichtagen aus den Fachabteilungen des Ministeriums in die genannten Organisationseinheiten der Ministeriumsleitung beziehungsweise umgekehrt gewechselt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 21. Juli 2023

Eine detaillierte Übersicht im Sinne der Fragestellung ist in den Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Übermittlung der Anlagen kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener erforderlich, da es sich auf Grund der Details bezüglich der Dienstposten und Dotierungen im Leitungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) um einen bestimmbar Personenkreis handelt.*

Zwischen den Stichtagen sind fünf Dienstposteninhaber aus den Fachabteilungen des BMVg in die Organisationselemente im Sinne der Fragestellung gewechselt und ein Dienstposteninhaber aus eben diesen Elementen des BMVg in eine Fachabteilung.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Insgesamt wurde mit der Einrichtung des Planungs- und Führungsstabes eine signifikante strukturelle Verschlankung im Leitungsbereich des Ministeriums erreicht. Zusätzliche Dienstposten ergeben sich lediglich aus der Zuordnung des Lagezentrums BMVg und des Sonderstabes Ukraine. Beide Einheiten sind nicht im engeren Sinne den Leitungsbüros zuzuordnen.

70. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind finanzielle Mittel für die Bewaffnung der Drohne Heron TP, für die laut Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung insgesamt rund 150 Mio. Euro vorgesehen sind (www.bmvg.de/de/aktuelles/bewaffnung-de-r-heron-tp-drohnen-mit-praezisionsmunition-5389376), bereits kassenwirksam verausgabt, und wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der zum Einsatz von bewaffneten Drohnen vorgesehenen „verbindlichen Einsatzgrundsätze“, die seitens der Bundesregierung erarbeitet und vom Verteidigungsausschuss und dem Auswärtigen Ausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen werden sollen (bitte unter Angabe zeitlicher Meilensteine)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Juli 2023

Zum Stichtag 12. Juli 2023 wurden für die Bewaffnung des German HERON TP Haushaltsmittel in Höhe von rund 55,5 Mio. Euro verausgabt.

Die verbindlichen Einsatzgrundsätze für den Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeugsysteme der Bundeswehr befinden sich aktuell in der Ressortabstimmung und werden anschließend dem Verteidigungsausschuss sowie dem Auswärtigen Ausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

71. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand der vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr durchzuführenden qualitativen Studie zur „Motivationslage von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für den Dienst im KSK“, und wann werden die Ergebnisse der Studie dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 20. Juli 2023

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) wurde am 22. Februar 2023 vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beauftragt, das zuvor konzipierte Forschungsprojekt mit dem Titel „Regeneration von Spezialkräften (KSK) der Bun-

deswehr. Zur Motivationslage von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für den Dienst im KSK“ durchzuführen.

Die im Rahmen der Forschungskonzeption vorgesehene Datenerhebung soll zeitnah abgeschlossen werden. Danach wird das ZMSBw das vorliegende Datenmaterial auswerten und einen Forschungsbericht erstellen. Dieser wird anschließend dem BMVg vorgelegt. Nach Abschluss der internen Auswertung im BMVg können die Ergebnisse der Studie dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt werden.

72. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung den Spruch „Treue um Treue“, dessen Nutzung in der Bundeswehr untersagt ist (<https://augengeradeaus.net/2014/06/probleme-mit-der-tradition-bundeswehr-verbietet-treue-um-treue/>), im Zusammenhang mit der Trauerfeier am 28. Mai 2023 auf Kreta, an der auch der Bund Deutscher Fallschirmjäger e. V. teilnahm (www.fschjgbund.de/gedenkfeier-maleme-am-28-05-2023) und dort einen Kranz mit diesem Spruch während der offiziellen Veranstaltung in Anwesenheit des Verteidigungsattachés der Botschaft in Athen, der in Vertretung für den Botschafter Dr. Ernst Reichel eine Rede hielt (<https://griechenland.diplo.de/gr-de/aktuelles/-/2599094>), ablegte (www.haniotika-nea.gr/nazistikominyma-se-stefani/), und wie waren das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung und die deutsche Botschaft in Athen an der Organisation und an den Einladungen der Trauerfeier beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Juli 2023

Der Bund Deutscher Fallschirmjäger (BDF) ist ein eingetragener privater Verein und nicht Teil der Bundeswehr. Die Bundesregierung nimmt daher grundsätzlich keine Stellung zu dessen Tätigkeiten.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in einem Schreiben an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr am 26. Februar 2013 eine Verwendung des Wahlspruchs „Treue um Treue“ auf Gedenktafeln für die Gefallenen der Bundeswehr untersagt. Darauf basierend hat Kommando Heer (KdoH) am 20. Mai 2014 für das Heer eine Weisung erlassen, wonach „Treue um Treue“ im dienstlichen Umfeld in jeglicher Form verboten wurde.

Die Gedenkveranstaltung auf dem deutschen Soldatenfriedhof Maleme wird unter der Schirmherrschaft der Deutschen Botschaft Athen für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge ausgerichtet. Sie findet im Kontext der jährlichen, von verschiedenen Ländern begangenen Gedenkveranstaltungen anlässlich des Angriffs der Wehrmacht auf Kreta im Mai 1941 statt.

73. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung die Aussage des Kommandeurs des in Büchel stationierten Luftwaffengeschwaders Oberst Thomas Schneider bestätigen, dass die Bundesregierung für die Sanierung bzw. Modernisierung des Fliegerhorsts Büchel Investitionen in Höhe von einer Milliarde Euro vorgesehen hat (www.volksfreund.de/nachrichten/politik/inland/fliegerhorst-buechel-bund-investiert-eine-milliarde-euro-in-infrastruktur_aid-85489967), und wie begründet die Bundesregierung diese Kostensteigerung von den im Jahr 2022 ursprünglich eingeplanten 260 Mio. Euro (vgl. www.volksfreund.de/region/rheinland-pfalz/tarnkappenjets-kommen-fliegerhorst-buechel-vorab-fuer-260-millionen-saniert_aid-69328551; bitte bei der Begründung die einzelnen geplanten Modernisierungsposten wie Stationierung neuer F-35 Tarnkappenjets und neuer US-Kernwaffen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 19. Juli 2023

Die im Haushaltsjahr 2022 kommunizierten Kostenansätze sind vor allem für den Ausbau der Flugbetriebsflächen und -einrichtungen, den Neubau einer Abstellhalle für Bodendienstgerät, die Erneuerung des Außenzaunes und den Neubau eines Zaunes um die Liegeplätze 1 und 2 veranschlagt worden. Diese Modernisierungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des NATO-Flugplatzes Büchel, unabhängig von der Einführung eines neuen Waffensystems.

Für die Stationierung des Waffensystems F-35A werden, auch zur Sicherstellung eines Parallelflugbetriebs bis zum Jahr 2030, Investitionen in Höhe von ca. 550 Mio. Euro für Neubauten erforderlich. Hierzu zählen die Einrichtung eines zugangsbeschränkten Funktionsbereiches F-35A, der Neubau von Luftfahrzeughallen, technisch-logistischer Ausbildungseinrichtungen sowie eines Simulatorgebäudes.

Des Weiteren werden außerhalb dieses Funktionsbereiches Gebäude und bauliche Anlagen für die Nutzung durch das Waffensystem F-35A ertüchtigt. Für diese Baumaßnahmen sind zudem Haushaltsmittel in Höhe von ca. 300 Mio. Euro eingeplant.

Insgesamt sind für die Modernisierung des Fliegerhorstes Büchel sowie die Implementierung des Waffensystems F-35A ca. 1,1 Mrd. Euro vorgesehen.

Die Kaufentscheidung F-35A war zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Jahr 2022 noch nicht gefallen, so dass diese zusätzlichen Kosten nicht angezeigt werden konnten.

74. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Unterstützungsleistungen (aufgelistet nach Waffenlieferungen, Budgethilfen und militärischen Hilfen) wurden seit Beginn des russischen Angriffskrieges für die Ukraine bereitgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 21. Juli 2023

Es wird auf die veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Umfänge von Budgethilfen sowie Übersichten über die militärischen und nicht-militärischen Unterstützungsleistungen für die Ukraine verwiesen.

Diese sind einsehbar unter www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514.

Die Ukraine wird außerdem seit Mai 2022 durch Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten in Deutschland unterstützt. Seit November 2022 erfolgt die Ausbildung unter dem Mandat der European Union Military Assistance Mission UKRAINE (EUMAM UKR). EUMAM UKR hat das Ziel, bis Ende 2023 insgesamt 30.000 UKR-Soldaten ausgebildet zu haben. Deutschland hat die Verantwortung für die Ausbildung von 10.000 ukrainischen Soldatinnen und Soldaten übernommen. Bislang wurden ca. 5.900 ukrainische Soldatinnen und Soldaten unter EUMAM UKR Mandat in Deutschland ausgebildet.

75. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Kann die Bundesregierung das Datum und die zugehörigen Dokumente des Ergebnisses der letzten Evaluierung der für unter 60-Jährige nicht durch die STIKO empfohlenen, aber für Soldaten duldungspflichtigen Influenza-Impfung vorlegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/7090), und wenn ja, wo und wie ist diese anzufordern, und wurde eine Nutzen-Risiko-Abwägung für die Soldaten der Bundeswehr gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 19. Juli 2023

Die zuständige Stelle der Bundeswehr, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr, überprüft laufend die fachlichen Grundlagen des Impfwesens der Bundeswehr, unter anderem auf Basis von Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes, des Paul-Ehrlich-Institutes und weiterer wissenschaftlicher Publikationen.

In der Anwendung der Schutzimpfung gegen Influenza folgt der Sanitätsdienst der Bundeswehr den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) und stellt damit sicher, dass durch Einordnung der Soldaten in die entsprechenden STIKO-Indikationen (Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr), den besonderen Bedingungen des militärischen Dienstes Rechnung getragen wird und der Nutzen der Schutzimpfung die Risiken durch mögliche Nebenwirkungen überwiegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

76. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Gibt es im Rahmen der GAP-Förderung die Möglichkeit, bei der 4-prozentigen Flächenstilllegung auch Flächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen bzw. was müsste hierfür geändert werden, und plant die Bundesregierung entsprechende Änderungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 17. Juli 2023**

Nach den Bestimmungen von § 12 der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik)-Direktzahlungen-Verordnung gelten Flächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, mit Ausnahme von Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt. Es handelt sich deshalb bei der EU-Agrarförderung nicht um förderfähige Flächen. Sie können damit auch nicht auf die 4 Prozent nichtproduktiven Ackerflächen bei der Konditionalität angerechnet werden.

Die Bundesregierung plant derzeit keine entsprechenden Änderungen.

77. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie hoch wurde das Strafmaß als Mindeststrafe bzw. Höchststrafe durch die Bundesregierung gegen Landwirte, die nach bisheriger fachlicher Praxis düngen, festgelegt, die den Regelungen der verschärften Düngeverordnung nach Artikel 3 Absatz 5 nicht Folge leisten mit der Begründung, dass der Rechtsverstoß geringer wiege als die Unrechtmäßigkeiten der Beschränkungen und Auflagen nach Artikel 12 und Artikel 14 der Grundrechte (vgl. www.topagrar.com/acker/news/wissing-droht-mit-ablehnung-der-duengeverordnung-11956966.html; landvolk.net/lpdartikel/landvolk-lehnt-verschaerfung-der-duengeverordnung-ab/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 18. Juli 2023**

Der Bußgeldrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Düngeverordnung ist in § 14 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Düngegesetzes festgelegt. Hieraus ergibt sich eine differenzierte Bewehrung, die sich entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit am Unrechtsgehalt der jeweiligen Verstöße orientiert. Verstöße gegen sogenannte Ordnungsvorschriften können danach mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, Verstöße gegen materielle Kernpflichten grundsätzlich mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und bestimmte Verstöße wegen der besonderen Gefahr von Umweltbelastungen mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro. Die ent-

sprechenden Ordnungswidrigkeiten sind im Einzelnen in § 14 der Düngeverordnung geregelt.

Hierin sind insbesondere Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Vorgaben des § 13a Absatz 2 der Düngeverordnung vorgesehen.

Für den Vollzug des Düngegesetzes und der Düngeverordnung im konkreten Einzelfall sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Bundesländer zuständig.

78. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, die Prüfung der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)-Schlussfolgerungen zur Risikobewertung von Glyphosat abgeschlossen zu haben, und wie sieht der konkrete Zeitplan der Bundesregierung zur Positionierung zum EU-Kommissionsvorschlag aus (bitte deziert unter Angabe der jeweils federführenden und mitberatenden Bundesministerien mit der konkreten Kalenderwoche ausführen; bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 114 des Abgeordneten Artur Auernhammer auf Bundestagsdrucksache 20/7751)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. Juli 2023

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten am 6. Juli 2023 ihre Schlussfolgerungen zur Risikobewertung von Glyphosat übermittelt.

Die zuständigen Behörden, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das Julius Kühn-Institut (JKI) und das Umweltbundesamt (UBA) haben mit der eingehenden Prüfung der EFSA-Schlussfolgerungen begonnen.

Eine Ressortabstimmung zur Positionierung der Bundesregierung wird durchgeführt, wenn der Vorschlag der Europäischen Kommission zum weiteren Verlauf der Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat vorliegt. Das ist gegenwärtig nicht der Fall.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

79. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Grundschüler an staatlichen Schulen steht derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung ein Ganztagsbetreuungsplatz zur Verfügung (prozentual bitte für die Bundesländer angeben), und wie viele Plätze müssen voraussichtlich noch geschaffen werden, damit der Rechtsanspruch für Erstklässler 2026 vollumfänglich umgesetzt werden kann, auf den sich Bund und Länder verständigt haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 20. Juli 2023**

Die Statistik der Kultusministerkonferenz (KMK) „Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland“ weist die Anzahl von Schülerinnen und Schülern in ganztätig betriebenen Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft in dem entsprechenden Tabellenteil unter Ziffer 3.2.2 bundesweit und differenziert nach Ländern aus (abrufbar unter www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/allgemeinbildende-schulen-in-ganztagsform.html).

Danach waren 2021 bundesweit 1.316.390 Schülerinnen und Schüler in ganztätig betriebenen Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft. Zudem gehörten 2021 bundesweit 40.160 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe an Integrierten Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft an (vgl. ebenda, Tabellenauszug unter Ziffer 3.2.8.1, auch hier sind nach Ländern differenzierte Daten ausgewiesen). Zu der Anzahl von Kindern im Grundschulalter an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft sind der Bundesregierung keine Daten bekannt, da entsprechende Werte nicht von der KMK veröffentlicht werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht nur schulische Angebote in öffentlicher, sondern auch in privater Trägerschaft sowie Hortangebote der Kinder- und Jugendhilfe rechtsansprucherfüllend sind; letztere werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Eine integrierte Statistik zu diesen Angeboten gibt es bislang nicht, so dass Inanspruchnahmequoten bundesweit und länderspezifisch derzeit nicht exakt beziffert werden können. Eine solche Statistik ist Ziel der im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes vorgenommenen Änderungen der Regelungen in den §§ 99 Absatz 7c ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

In der im Juli 2023 veröffentlichten Publikation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022“ sind ungefähre Inanspruchnahmequoten für Kinder im Grundschulalter in Hort- und Ganztagsschulangeboten dargestellt (abrufbar unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindertagesbetreuung-kompakt-228472).

Die Studie „Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter“ des Forschungsverbunds Deutsches Jugendinstitut (DJI)/TU Dortmund bezifferte 2021 für das Schuljahr 2026/27 zu Beginn des Rechtsanspruchs einen

zusätzlichen Bedarf an Ganztagsplätzen in Horten sowie Ganztagsschulen von circa 469.000 bis 623.000 Plätzen für Kinder im Grundschulalter bundesweit. Dabei sind nicht nur zusätzliche Plätze für Kinder der Klassenstufe eins berücksichtigt, sondern auch für bereits ältere Kinder.

Denn es ist davon auszugehen, dass nicht erst mit dem Jahr, in dem der Rechtsanspruch zu erfüllen ist, Plätze geschaffen werden, sondern dieser Ausbau früher startet. Entsprechende Bedarfsvorausberechnungen wurden auch differenziert nach Ländern dargestellt (abrufbar unter www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze_Personal_Financen_Teil_2_revidiert.pdf, Tabelle 6). Bedarfsvorausberechnungen für das Schuljahr 2026/27 ausschließlich für Kinder der Klassenstufe eins sind der Bundesregierung nicht bekannt.

80. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich die Gesamtkosten, die durch den Queer-Beauftragten der Bundesregierung im Jahr 2022 entstanden sind (bitte nach Personalkosten, Sachkosten, Kosten für den Beauftragten selbst auflisten), und wie haben sich diese seit Beginn der Legislaturperiode entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 17. Juli 2023

Die Bundesregierung hat im Januar 2022 erstmals einen Beauftragten für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragten) ernannt und im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt. Seitdem führt Sven Lehmann, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesfamilienministerin, dieses Amt aus.

Im Jahr 2022 entstanden Gesamtkosten von 166.940 Euro für die Ausführung des Amtes. 122.790 Euro lassen sich dem Personal zuordnen und 44.150 Euro den Sachkosten (beide Beträge laut der Personal- und Sachkostensätzen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Juli 2022 – II A 3 – H 1012-10/21/10003:001, DOK 2022/0565768). Für den Beauftragten selbst sind keine Kosten entstanden.

Eine Entwicklung seit Beginn der Legislaturperiode lässt sich nicht wiedergeben, da es das Amt erst seit 2022 gibt.

81. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU) Wird es mit Blick auf die Zöliakie-Erkrankten für das in die ab 2026 umgesetzte Ganztagsbetreuung inkludierte Mittagessen verbindliche Standards geben, und wenn ja, wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass weder Eltern noch Schulträger mit den höheren Kosten für glutenfreie Ernährung finanziell überfordert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 19. Juli 2023**

Regelungen zur Finanzierung und Ausgestaltung der Mittagsverpflegung in Schulen fallen in die Verantwortung von Ländern und Kommunen. Der Bund hat hier keinen Handlungsspielraum. Diese Rechtslage bleibt durch das Ganztagsförderungsgesetz (Ga-FöG), mit dem ab dem 1. August 2026 stufenweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt wird, unberührt.

82. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die finanziellen Bundesmittel für die „Frühen Hilfen“ in den Landkreisen Diepholz und Nienburg in diesem Jahr, und welche Kommunen werden in den Landkreisen gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 20. Juli 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung erhalten die Landkreise Diepholz und Nienburg im Jahr 2023 folgende Bundesmittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen:

Landkreis Diepholz: 98.241,00 Euro,

Landkreis Nienburg: 73.201,00 Euro.

Über die Verteilung der Mittel auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann von Bundesseite keine Aussage getroffen werden.

83. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Über welchen Zeitraum nimmt das Mehrgenerationenhaus in Barnstorf am Programm zur „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ im Rahmen der Förderung von Mehrgenerationenhäusern teil, und welche Mittel wurden für die einzelnen Förderjahre bewilligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 21. Juli 2023**

Im Rahmen der Bundesprogramme „Mehrgenerationenhaus“ werden seit 2018 im Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ niedrigschwellige und nachhaltige Maßnahmen von Mehrgenerationenhäusern für die Zielgruppe gering literalisierter Erwachsener gefördert. Auf Grundlage einer Ressortvereinbarung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die dafür benötigten Mittel im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung (AlphaDekade, 2016 bis 2026) zur Verfügung.

Zur Umsetzung von Angeboten im Sonderschwerpunkt wurden dem Mehrgenerationenhaus Barnstorf für die Jahre 2018 bis 2021 jeweils 15.000,00 Euro, für das Jahr 2022 12.500,00 Euro und für das Jahr 2023 14.000,00 Euro bewilligt.

84. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Welche Einrichtungen im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I wurden im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bis zum Auslaufen des Programms am 30. Juni 2023 gefördert (bitte sowohl die Sprach-Kitas als auch die Fachberatungen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 21. Juli 2023

Im Wahlkreis 33 – Diepholz/Nienburg I wurden zum Stichtag 30. Juni 2023 zwei zusätzliche halbe Fachberatungsstellen und 20 halbe Fachkraftstellen in 19 Sprach-Kitas gefördert.

1	Kindergarten Kirchweyhe	28844	Weyhe	Drohmgweg 30
2	Kindertagesstätte Holzwurm	49406	Barnstorf	Witten Door 4
3	Ev.-luth. Kindertagesstätte „Thriburi“ Drebber	49457	Drebber	Am Kindergarten 1
4	Ev.-luth. integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“ Sulingen	27232	Sulingen	Edenstraße 57
5	Ev.-luth. Kindertagesstätte Friedrichstraße	49356	Diepholz	Friedrichstraße 16
6	Ev.-luth. integrative Kindertagesstätte St. Hülfe-Heede	49356	Diepholz	Kirchweg 11b
7	Ev.-luth. integrative Kindertagesstätte Scharringhausen	27245	Kirchdorf	Scharringhausen 14
8	Ev.-luth integrative Kindertagesstätte „Pustebblume“ Wagenfeld	49419	Wagenfeld	Schulstraße 8
9	Ev.-luth. Kindertagesstätte Lemförde	49448	Lemförde	Stettiner Straße 43b
10	Ev.-luth. Kindertagesstätte Wagenfeld-Neustadt	49419	Wagenfeld	Sulinger Straße 69
11	Ev. Familienzentrum Grafschaft Hoya	27318	Hoya	Rudolf-Harbig-Straße 4a
12	Pustebblume – Kinder- und Familienzentrum	27239	Twistringen	Vechtaer Straße 40
13	Kindergarten Löwenzahn	27305	Bruchhausen-Vilsen	Am Friedbruchgraben 15
14	Kindergarten Bramstedt	27211	Bassum	Am Sportplatz 2
15	Kindergarten KinderReich	27211	Bassum	Bürgermeister-Lienhop-Straße 1 A
16	Haus der kleinen Füße	27211	Bassum	Sudwalder Str. 15
17	Kindertagesstätte Zauberland	27232	Sulingen	Holunderweg 3
18	Kita Ratz & Rübe	27232	Sulingen	Promenadenweg 2
19	Entdeckerkiste	28857	Syke	Suurend 38

Träger der beiden Fachberatungsstellen ist der Landkreis Diepholz.

85. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Hält es die Bundesregierung mit den Förderrichtlinien sowie dem Förderungszweck des Bundesprogrammes „Demokratie Leben“ für vereinbar, wenn hauptamtliche Mitarbeiter von geförderten Projekten bzw. Partnerschaftsprogrammen offenbar regelmäßige Autoren der verbotenen linksextremistischen und militanten Netzseite „linksunten.indymedia“ waren (vgl. <https://linksunten.archive.indymedia.org/user/1714/blog/index.html>; pf-d-hattingen.de/kontakt) und offenbar grundsätzlich tief verankert sind in der kommunistischen bzw. nach meiner Ansicht mindestens extrem linken Szene (antifra.blog.rosalux.de/stadtteil-antifa-quarticciolo-ribelle-wir-schaffen-es-nur-in-der-tra-goedie-zusammenzuhalten/; www.bo-alternativ.de/aktuell/wp-content/uploads/2023/02/40-Jahre-Denkmalsturz.pdf; <https://anpi-deutschland.de/druckluft-eine-geschichte-des-erinnerns-und-kampfers/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 19. Juli 2023

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden grundsätzlich Projekte gefördert. Im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfänger ist klar geregelt, dass keine Fördermittel an verfassungs- bzw. demokratiefeindliche und extremistische Organisationen oder Personen weitergeleitet werden dürfen.

Auf die daraus resultierenden Anforderungen an Personen und Organisationen, die mit der inhaltlichen Durchführung von Projekten beschäftigt sind, wird in einem zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmten Begleitschreiben hingewiesen. Dieses ist Bestandteil jedes Zuwendungsbescheids. Für alle mit Bundesmitteln geförderten Projekte gilt, dass alle Zuwendungsempfänger auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen müssen. Im Übrigen ist in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung geregelt, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften den Widerruf der Förderung und die Rückforderung der Fördermittel zur Folge hat.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden in ganz Deutschland Städte, Gemeinden und Landkreise dabei unterstützt, im Rahmen von lokalen Partnerschaften für Demokratie Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind die kommunalen Gebietskörperschaften für die Einhaltung der o. g. Bestimmungen bei der Auswahl ihres Personals sowie der Auswahl der geförderten Einzelmaßnahmen verantwortlich.

Die Partnerschaft für Demokratie Hattingen ist eine von bundesweit 357 Partnerschaften für Demokratie. Die Beurteilung, ob die Tätigkeit eines Zuwendungsempfängers nicht den Förderrichtlinien und den Grundsätzen der Förderung entspricht, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls. Dem Zuwendungsgeber liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Tätigkeit der Partnerschaft für Demokratie Hattingen nicht der Förder-

richtlinie und den Grundsätzen der Förderung des Handlungsbereichs Kommune entspricht.

86. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie viele Erzieherinnen und Erzieher bzw. Fachkräfte von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Förderung verlassen nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters das Arbeitsfeld, und wie viele Fachkräfte stehen nach Kenntnis der Bundesregierung dem Arbeitsfeld mittels Ausbildungsabschluss insbesondere zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher absehbar neu zur Verfügung (bitte jeweils nach Jahren für den Zeitraum 2020 bis 2030 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 20. Juli 2023**

Der Bund setzt mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung den rechtlichen Rahmen. Für die konkrete Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung sowie für die Ausbildung (u. a. Zugangswege) von frühpädagogischen Fachkräften sind die Länder und Kommunen verantwortlich. Belastbare Zahlen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Eine umfassende Bestandsaufnahme zur Situation des Personals und zu den Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung bieten die Publikationen „Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021“ (www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikation_FKB2021/WiFF_FKB_2021_web.pdf) und „Forschungsbericht Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030, Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt“ (www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze_Personal_Finanzen_Teil_1.pdf). Für eine Aktualisierung des „Forschungsberichts Plätze. Personal. Finanzen“, herausgegeben vom Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund, werden derzeit neue Vorausberechnungen zu Entwicklungen belegter Plätze in der Kindertagesbetreuung, aktuellen Elternbedarfen sowie potenziellen Zugängen aus der Ausbildung erstellt. Ein Veröffentlichungszeitpunkt ist nicht bekannt.

Zu den aktuellen Entwicklungen in der Ausbildung weist der Berufsbildungsbericht 2023 für das Schuljahr 2021/2022 insgesamt 80.053 Anfängerinnen und Anfänger in ausgewählten sozialen Bildungsberufen aus. Damit ist ihre Zahl im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+1,7 Prozent). Die zahlenmäßig größte Gruppe stellen die Anfängerinnen und Anfänger im Beruf „Erzieherin/Erzieher“ mit 41.104 Personen dar (Zuwachs an Ausbildungen gegenüber dem Vorjahr von +3 Prozent). Der Anteil der männlichen Auszubildenden betrug hier 19,5 Prozent. Im Vergleich zum Schuljahr 2007/2008 mit noch 20.918 Anfängerinnen und Anfängern in der Erzieherausbildung hat durch den hohen Aufwuchs seitdem beinahe eine Verdoppelung der Ausbildungskapazitäten stattgefunden (vgl. www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/berufsbildu

ngsbericht-2023-kabinettfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 67 f.).

87. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) In welcher Höhe sind in den Jahren 2019 bis 2023 Haushaltsmittel aus dem Bundesförderprogramm „Demokratie Leben!“ für Programme und Projekte in die ostdeutschen Bundesländer geflossen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 20. Juli 2023

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene zahlreiche Initiativen und Vereine in ganz Deutschland, die sich tagtäglich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander einsetzen.

Da die Bundesmittel im Bundesprogramm jeweils an den Hauptsitz des Trägers gehen, ist eine trennscharfe Ermittlung der Fördersummen in den Projekten nach Ländern nicht möglich.

Oftmals haben die Projektträger ihren Sitz nicht in dem Bundesland, in dem das Projekt ausgeführt wird oder arbeiten mit mehreren Partnern in verschiedenen Ländern zusammen.

Die nachfolgende Übersicht weist daher die Fördersummen nach dem Sitz der Projektträger aus. Darin sind die Handlungsbereiche Kommune, Land, Bund, Modellprojekte, Begleitprojekte, Innovationsprojekte und die wissenschaftliche Begleitung zusammengefasst dargestellt. Für das laufende Haushaltsjahr 2023 können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

Bundesland	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Brandenburg	3.951.470 €	4.077.763 €	4.467.873 €	4.748.226 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.615.725 €	4.063.914 €	4.270.319 €	4.871.782 €
Sachsen	6.503.962 €	6.444.981 €	7.652.330 €	8.493.675 €
Sachsen-Anhalt	5.454.307 €	5.302.439 €	5.443.730 €	5.993.313 €
Thüringen	4.344.140 €	5.282.106 €	5.871.097 €	6.020.415 €

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

88. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die aktuellen und akuten Liquiditätsgpässe und Finanzierungsdefizite der Krankenhäuser in Deutschland, welche durch massive inflationsbedingte Kostensteigerungen sowie geringere Fallzahlen auflaufen, abzufedern, und falls ja, wann, in welcher Höhe und in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. Juli 2023

Die Krankenhäuser können bis April 2024 aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu 6 Mrd. Euro erhalten, um Belastungen, die durch die Energiekostensteigerungen verursacht sind, auszugleichen. Diese Mittel werden sowohl für den Ausgleich der unmittelbaren Bezugskosten für Energieträger gezahlt als auch zum Ausgleich von Kostensteigerungen, die mittelbar durch die Steigerung der Energiepreise verursacht worden sind, weil sich die gestiegenen Energiepreise auch in den Kosten für die von den Krankenhäusern bezogenen Güter und Dienstleistungen niederschlagen. Von diesem Betrag werden den Krankenhäusern 4 Mrd. Euro pauschal und ohne Einzelfallprüfung ausbezahlt. Damit leistet der Bund einen wirksamen Beitrag, um Krankenhäuser in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation zu unterstützen.

Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung werden Kostensteigerungen regelmäßig bei der Verhandlung der Landesbasisfallwerte sowie der Krankenhausbudgets von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen berücksichtigt. Die durchschnittliche jährliche prozentuale Veränderung der Krankenhauskosten (Sach- und Personalkosten) werden im Orientierungswert abgebildet. Somit werden Kostensteigerungen über die bestehenden Mechanismen im Wesentlichen berücksichtigt, allerdings kommt es systemimmanent zu einem Zeitverzug. Das Bundesministerium für Gesundheit wird prüfen, ob eine schnellere und zielgerichtete Auszahlung des Pflegebudgets zu einer besseren Liquidität der Krankenhäuser führen kann. Eine schnellere Berücksichtigung insbesondere von Tarifsteigerungen bei der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser wird in diesem Kontext ebenfalls in den Blick genommen.

Der Bund trägt jedoch nicht die alleinige Verantwortung dafür, inflationsbedingte Kostensteigerungen der Krankenhäuser auszugleichen. Diese Kostensteigerungen führen naturgemäß auch zu einer Verteuerung der Investitionsvorhaben der Krankenhäuser. Im Rahmen der dualistischen Krankenhausfinanzierung ist es Aufgabe der Länder, die notwendigen Investitionen der Krankenhäuser zu finanzieren und dabei auch die inflationsbedingten Mehrkosten auszugleichen.

Schließlich ist es nicht Aufgabe des Bundes, die finanziellen Folgen auszugleichen, die sich aus einem dauerhaften Rückgang der Fallzahlen ergeben. Es wäre nicht sachgerecht und würde zu einer Verfestigung nicht bedarfsgerechter Strukturen führen, wenn den Krankenhäusern eine Einnahmesituation garantiert würde, wie sie sich aus einer dauerhaften Fortschreibung von Fallzahlen aus der Vergangenheit ergäbe. Da die Fallzahlen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie aus den verschiedensten Gründen voraussichtlich nicht mehr erreicht werden, muss den hierdurch verursachten finanziellen Folgen durch entsprechende strukturelle Anpassungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Hierfür sind die Länder im Rahmen ihrer Planungshoheit für den Krankenhausbereich zuständig.

89. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

Wie viele Atemschutzmasken verschiedener Ausführungen, die zwischen Januar 2020 und 30. Juni 2023 angeschafft wurden, befinden sich derzeit noch in Lagern der Bundesregierung, und wie viele wurden bisher vernichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. Juli 2023

Mit Stand 14. Juli 2023 befinden sich in Deutschland rund 1.824 Millionen zertifizierte OP-Masken sowie 393 Millionen zertifizierte FFP2-Masken in den Lagern des Bundes. Bisher wurden in Deutschland rund 5 Millionen Masken des Bundes energetisch verwertet.

90. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU) Über welchen Kenntnisstand verfügt die Bundesregierung in Bezug auf den sich verhärtenden Konflikt zwischen Hals-Nasen-Ohren-Ärzten und den Krankenkassen bezüglich der ambulanten Operationen bei Kindern, und inwiefern bringt sich die Bundesregierung ein, um diesen versorgungsgefährdenden Dissens zeitnah mit zu lösen (www.hno-aerzte.de/presse/pressemitteilungen/details/op-protest-dauert-an-hno-verband-ruft-kassen-zu-verhandlungen-auf/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 20. Juli 2023

Mit Pressemitteilung vom 16. Januar 2023 haben nach Kenntnis des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) der Deutsche Berufsverband des Hals-Nasen-Ohrenärzte und die Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO) ihre Mitglieder dazu aufgerufen, keine neuen Termine für Mandeloperationen bei Kindern zu vergeben, bis es eine gesicherte Zusage für eine deutliche Anhebung der Vergütung gibt. Konkret geht es den HNO-Verbänden insbesondere um die Eingriffe Adenotomie mit Paukenröhrchen sowie Tonsillotomie. Hintergrund der Protestaktion ist ein Beschluss des paritätisch mit Vertretern von Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband (GKV-SV) besetzten Bewertungsausschusses vom 14. Dezember 2022 zur Weiterentwicklung des ambulanten Operierens, der u. a. eine Neubewertung ambulanter Eingriffe zum 1. Januar 2023 vorsieht. Danach wurden kleinere bzw. kürzere Eingriffe in der Vergütung abgesenkt, während größere bzw. längere Eingriffe nun höher vergütet werden. Der Beschluss und die vorgenannte Herab- und Heraufstufungssystematik gilt nicht nur für das Fachgebiet HNO, sondern auch für viele weitere Fachgebiete. Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses sind dem BMG zur aufsichtsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Dem BMG obliegt jedoch nur eine Rechtsaufsicht, die die fachliche Überprüfung der Beschlüsse nicht umfasst.

Die KBV, die dafür zuständig ist, den Beschluss des Bewertungsausschusses gegenüber der Ärzteschaft zu kommunizieren, hat nach Presseberichten gegenüber den HNO-Verbänden darauf hingewiesen, dass die Herabstufung einzelner HNO-Leistungen nur ein Teilausschnitt sei, insgesamt würde die Vergütung der HNO-Ärzte, auch bei pädiatrischen ambulanten Eingriffen, steigen. Die KBV geht von einem Plus von 2,3 Prozent aus, ohne Berücksichtigung von Förderzuschlägen. Auch müsse bei Eingriffen mit Kindern berücksichtigt werden, dass mit dem angepassten einheitlichen Bewertungsmaßstab eine Forderung der HNO-Ärzte aufgegriffen wurde, die Nachbeobachtung bei Kindern besser zu vergüten.

91. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Finanzierung sogenannter nichtärztlicher Leistungen der Sozialpädiatrischen Zentren, soweit sie über Diagnostik und die Erstellung des Behandlungsplans hinausgehen, bundesgesetzlich klarzustellen, um die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 29. Juni 2011 – Az.: B 6 KA 34/10 R) umzusetzen, und welche Lösungsvorschläge sieht sie vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 17. Juli 2023**

Kinder, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mitversichert sind, haben Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden. Der Anspruch ist gemäß § 43a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf Leistungen begrenzt, die erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen.

Die Vergütung der Leistungen der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) wird in § 120 Absatz 2, 3 und 4 SGB V geregelt. Sie wird gemeinsam und einheitlich zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie den Trägern der Einrichtungen vereinbart. Die Vergütung muss dabei die Leistungsfähigkeit bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten und kann pauschaliert werden. Kommt eine Vereinbarung zur Vergütung ganz oder teilweise nicht zu Stande, setzt die jeweilige Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei die Vergütung fest. Den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort kann so Rechnung getragen werden.

Zu beachten ist, dass neben der GKV auch eine anteilige Finanzierungsverantwortung der Träger der Eingliederungshilfe besteht, an der aus Sicht der Bundesregierung festzuhalten ist (vgl. auch § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) für Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für noch nicht eingeschulte Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Kinder).

Der Bund ist lediglich für die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die mit den §§ 43a, 119, 120 Absatz 2, 3 und 4 SGB V vorliegen – zuständig. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist auf dieser Grundlage die flächendeckende Versorgung mit Leistungen der SPZ grundsätzlich sichergestellt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nach alledem nicht gesehen.

92. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Würde die Anpassung des § 43a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die Einfügung „im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung“ sowie in Absatz 2 durch die Einfügung „und in ermächtigten Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V“ eine ausreichende Klarstellung hinsichtlich der Finanzierung nicht-ärztlicher sozialpädiatrischer Leistungen darstellen, und wenn ja, bis wann könnte eine solche Anpassung vorgenommen werden (vgl. Frage 91)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Juli 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 91 verwiesen.

93. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Liegt dem Robert Koch-Institut, dessen damaliger Präsident Mitglied des Corona-Expertenrates der Bundesregierung war, der Fragenkatalog der Bundesregierung vor, der laut „WELT“ auf der 7. Sitzung des Corona-Expertenrates behandelt wurde, und wenn ja, wie lauteten die einzelnen Fragen (bitte die ersten 28 Fragen angeben; vgl. www.welt.de/debatte/kommentare/article246236040/Das-Kanzleramt-macht-seinen-Corona-Expertenrat-zur-Geheimsache.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Juli 2023

Das Robert Koch-Institut (RKI) war an der Erstellung der einzelnen Fragen nicht beteiligt. Der Fragebogen ist dem RKI nicht bekannt.

94. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Zahl der Krankenhausbetten nach Kenntnis der Bundesregierung in Sachsen seit 2010 entwickelt (bitte jährlich einzeln jeweils zum Stichtag 31. Dezember angeben), und wie viele Krankenhäuser in Sachsen wurden seit 1990 geschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 19. Juli 2023

Seit 1991 wird die Krankenhausstatistik auf bundeseinheitlicher Rechtsgrundlage (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) erhoben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich die Zahl der Krankenhausbetten in Sachsen (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) in den Jahren 2010 bis 2021 wie folgt entwickelt:

Jahr	Krankenhausbetten
2021	25.055
2020	25.151
2019	25.775
2018	26.239
2017	25.870
2016	25.902
2015	25.825
2014	26.053
2013	26.340
2012	26.178
2011	26.467
2010	26.383

Darüber hinaus liegen keine aktuelleren Daten vor.

Am 31. Dezember 1991 gab es in Sachsen 112 Krankenhäuser, am 31. Dezember 2021 waren es 78 Krankenhäuser. Die Verringerung der Zahl der Häuser kann unterschiedliche Gründe haben, zum Beispiel den Zusammenschluss mehrerer Krankenhäuser zu einer Wirtschaftseinheit, Fusionen, aber auch Schließungen. Angaben hierzu werden nicht erhoben.

95. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Wie viele gutartige Tumore der Brust werden nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb und außerhalb des Mammographie-Screenings entdeckt, und wie ist die Altersstruktur bei Frauen mit gutartigen Tumoren in der Brust?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. Juli 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele gutartige Tumore der Brust innerhalb und außerhalb des Mammographie-Screenings entdeckt werden. Laut Artikel „Benigne Erkrankungen der weiblichen Brust“ des Deutschen Ärzteblatts vom 19. August 2019 sind Fibroadenome mit einer Prävalenz von etwa 25 Prozent die häufigsten gutartigen Tumore der Brust mit einem Erkrankungsgipfel zwischen dem 15. und dem 35. Lebensjahr (siehe: Stachs A, Stubert J, Reimer T, Hartmann S: Benign breast disease in women. Dtsch Arztebl Int 2019; 116: 565–74. DOI: 10.3238/arztebl.2019.0565).

96. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Wie läuft nach Kenntnis der Bundesregierung die Behandlung bei gutartigen Tumoren der Brust ab, die im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms oder außerhalb des Mammographie-Screening-Programms entdeckt werden, und wer trägt in beiden Fällen jeweils die Kosten der Behandlung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. Juli 2023**

Die medizinische Ausgestaltung der Behandlung gutartiger Tumore ist Aufgabe der Fachwelt, insbesondere der einschlägigen wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften und Berufsverbände. Dabei richtet sich der Umfang der Behandlung nach der jeweiligen Art des entdeckten gutartigen Brusttumors. Letztlich ist aber die im Einzelfall angezeigte, ärztlich empfohlene Behandlung maßgeblich. Bei einer aus ärztlicher Sicht medizinisch indizierten, notwendigen Behandlung spielt es für die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung keine Rolle, ob der gutartige Brusttumor innerhalb oder außerhalb des Mammographie-Screening-Programms entdeckt wurde.

97. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, die Kostentragung bei der Behandlung von gutartigen Tumoren der Brust, die außerhalb von Mammographie-Screening-Programmen festgestellt werden, für Patientinnen von gesetzlichen Krankenversicherungen zu ändern, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, was spricht gegen eine Änderung der Kostentragung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. Juli 2023**

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Kostentragung bei der Behandlung von außerhalb des Mammographie-Screening-Programms entdeckten gutartigen Tumoren der Brust für gesetzlich Versicherte zu ändern. Alle Versicherten haben gemäß § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Anspruch auf Krankenbehandlung ist unabhängig von den Umständen der Diagnosestellung.

98. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach am Freitag, den 7. Juli 2023 selbst auf Twitter verbreitete Äußerung („Die CDU und AfD organisieren im Bundestag einen Hammelsprung. Damit soll erreicht werden, dass Dr. Robert Habeck den Bundesrat verlässt, wo er heute redet, und in den Bundestag zu kommen, um dort die Reden von CDU und AfD zu hören zu können. Verzögern wo geht.“) und damit die Behauptung, dass CDU und AfD gemeinsam gehandelt hätten, obwohl allgemein aus der parlamentarischen Praxis bekannt ist, dass der Hammelsprung ein vollkommen übliches und normales Verfahren ist, eine Mehrheit im Bundestag festzustellen, wenn das amtierende Präsidium des Deutschen Bundestages uneinig über die Mehrheitsverhältnisse im Plenum ist, und wie steht die Bundesregierung zu diesem Angriff von Bundesminister Dr. Karl Lauterbach, CDU und AfD durch die Unterstellung eines gemeinsamen Handelns in eine rechte politische Ecke zu stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 20. Juli 2023**

Die Bundesregierung macht sich die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Interpretation nicht zu eigen und sieht auch darüber hinaus keine Veranlassung, den Tweet zu kommentieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

99. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung den Austausch von Bahnschwellen aus Holz (CO₂-Speicher) durch Alternativen aus Kunststoff (CO₂-Emittent) (siehe www.deutschlandfunk.de/bahnschwellen-aus-kunststoffabfaellen-100.html), und warum wird dieser Austausch trotz einer möglichen umweltfreundlichen Haltbarmachung der Bahnschwellen aus Holz (siehe www.zim.de/ZIM/Redaktion/DE/Publikationen/Erfolgsbeispiele/Kooperationsprojekte/214-Systemschwelle.pdf?__blob=publicationFile&v=1) vollzogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Juli 2023**

Bau und Instandhaltung der Gleisanlagen obliegen dem verantwortlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU). Welche Schwellen im Einzelfall verwendet werden (Betonschwellen, Kunststoffschwellen, behandelte oder unbehandelte Holzschwellen), ist eine unternehmerische Entscheidung der EIU. Die bautechnische Zulassung von Kunststoffschwellen durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt auf Basis sicherheitsrelevanter Erwägungen wie z. B. Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG steht bisher noch kein nachgewiesenes wirksames und gleichzeitig umwelt- und gesundheitsunschädliches Holzschutzmittel als Alternative zu Kreosot für Bahnschwellen zur Verfügung. Der Wechsel von Holzschwellen zu Kunststoffschwellen erklärt sich durch die Notwendigkeit, bereits auf eine funktionierende Lösung zugreifen zu können. Gleichwohl erprobt die DB Netz AG die in der Fragestellung erwähnte „Möglichkeit einer umweltfreundlichen Haltbarmachung von Bahnschwellen aus Holz“. Die im zweiten Link dargestellte mögliche Lösung wird derzeit im Rangierbahnhof München Nord erprobt. Darüber hinaus wird auf Bundestagsdrucksache 19/31140 verwiesen.

100. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Wie viele Lkw-Stellplätze (für Pausen und Ruhezeiten der Kraftfahrer) fehlen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen für Lkw, die durch Deutschland von Nord nach Süd und umgekehrt als auch von West nach Ost und umgekehrt fahren, ohne eine Be- oder Entladestation in Deutschland anzufahren (also eine reine Durchfahrt durch Deutschland tätigen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Juli 2023**

Zum spezifischen Stellplatzbedarf des Transitverkehrs von Lkw, die durch Deutschland von Nord nach Süd oder von West nach Ost und umgekehrt durchfahren, ohne dabei eine Be- oder Entladestation in Deutschland anzufahren, liegen der Bundesregierung, anders als für den allgemeinen Bedarf, keine Informationen vor.

101. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie viele Master-Studenten (w/m) haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher mit dem Studium LA1 zum Lotsen an den Seefahrtsschulen insgesamt begonnen, und warum werden in der Bewertungsmatrix des Auswahlverfahrens LA1-Abgänger ohne jegliche Fahrzeiten auf See mit 10 Punkten gegenüber den Ausbildungswegen LA2 und LA3 bewertet (Bewertungen LA2 und LA3 mit je 7,5 Punkten), wo es sich doch bei den Teilnehmern der Ausbildungswege LA2 und LA3 um erfahrene Kapitäne und nautische Offiziere handelt, die im Gegensatz zum LA1 noch ihre Patente ausfahren müssen und erst nach einem Eignungstest mit praktischer Prüfung zum Lotsenanwärter zugelassen werden (Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen (Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung – SeeLAuFV))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 20. Juli 2023

Bislang haben noch keine Studenten im Rahmen des Lotsenausbildungsabschnitts (LA) 1 mit einem Studium an einer Fachhochschule begonnen. Geplant ist, dass die ersten Studenten des Masterstudiengangs der Fachrichtung „Seelotswesen“ ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.

Die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe für die Bewerber spielen ausschließlich innerhalb der jeweiligen Lotsenausbildungsabschnitte (LA1, LA2 und LA3) eine Rolle. Dies ist dem Einleitungstext der Anlage 2 unter der Überschrift „Bewertungsmatrix im Auswahlverfahren“ zu entnehmen. Insofern gibt es keine Konkurrenzsituation zwischen den unterschiedlich qualifizierten Bewerbergruppen. Es ist mithin unerheblich, ob ein LA1-Bewerber 10 Punkte erreichen kann und ein LA2-Bewerber nur 7,5 Punkte, denn diese konkurrieren nur mit Personen innerhalb ihrer jeweiligen Bewerbergruppe, die jeweils dieselbe Höchstpunktzahl erreichen können.

102. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie viele Schiffsunfälle gab es auf Bundeswasserstraßen seit dem Führen der Unfallstatistik mit See- und Binnenschiffen (Kollisionen mit anderen Schiffen, mit Schleusentoren, mit Wehren, mit Straßen- und Schienenbrücken, Grundberührungen und andere Seeunfälle)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Juli 2023

In der Vergangenheit wurden Schiffsunfälle mit Hilfe sogenannter Schiffsunfallmeldeblätter von den Wasserschutzpolizeien aufgenommen und in Papierform an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Eine bundesweite statistische Auswertung der Unfälle liegt bislang nicht vor. Um

zukünftig alle Schiffsunfälle zu erfassen und auszuwerten, hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Schiffsunfalldatenbank HAVARIS entwickelt, die am 1. Juli 2023 in den Wirkbetrieb ging.

Seitdem werden die Schiffsunfälle auf den Bundeswasserstraßen systematisch erfasst und in eine Datenbank eingepflegt.

103. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie sehen die Zeitpläne bezüglich eines barrierefreien Umbaus, der Installation eines elektronischen Stellwerkes sowie der Errichtung eines neuen Bahnsteigs auf der Südseite des Bahnhofes sowie der dafür notwendigen Unterführung aus, und welche Investitionskosten erwartet die Bundesregierung für die für 2025 geplante Sanierung des Bahnhofes Friedberg (Schwaben) (www.augsburger-allgemeine.de/friedberg/friedberg-statt-de-s-stegs-kommt-eine-unterfuehrung-am-bahnhof-friedberg-id64786981.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Juli 2023

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden die Arbeiten im Oktober 2024 beginnen. Um den Zugverkehr weitgehend aufrechterhalten zu können, sollen die Bauarbeiten vorrangig in Ferienzeiträumen stattfinden.

Über die Höhe der Investitionsmittel kann die DB AG keine Auskunft geben, solange die Planungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

104. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche ÖPNV(öffentlicher Personennahverkehr)-Vorhaben und SPNV(Schienenpersonennahverkehr)-Vorhaben wurden seit 1. Oktober 2022 für die Kategorie „c“ des GVFG(Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)-Bundesprogramms angemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 20. Juli 2023

Mit Schreiben vom 15. November 2022 wurde Ihnen das finale GVFG-Bundesprogramm 2022 bis 2026 als Anlage zur Verfügung gestellt. Dieses enthält die Vorhaben entsprechend Kategorie „c“. Im Februar 2023 hatten die Länder die Gelegenheit, Vorhaben zur jährlichen Fortschreibung des GVFG-Bundesprogramms anzumelden. Der Entwurf des GVFG-Bundesprogramms 2023 bis 2027 wird gegenwärtig erstellt.

105. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die vollständige Elektrifizierung und der zweispurige Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg–Osnabrück inklusive der Errichtung zusätzlicher Bahnhaltdepunkte an den ehemaligen Stadtteilbahnhöfen Krusenbusch und Osterburg, wie es der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Resolution aus dem Mai 2023 einstimmig fordert, dringend notwendig sind, um das Potenzial der Trasse für einen sauberen Personen- und Güterverkehr voll auszuschöpfen, und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung diesbezüglich, um den Ausbau der Bahnstrecke entsprechend der Resolution unter Berücksichtigung des dringend notwendigen Lärmschutzes für die Anwohner der Strecke umzusetzen, zum Beispiel durch die Aufnahme des Projektes in den Bundesverkehrswegeplan und das Bereitstellen entsprechender finanzieller Mittel (die Antwort bitte begründen und konkrete Maßnahmen nennen; www.nwzonline.de/oldenburg/oldenburg-bahnstrecke-nach-osnabrueck-endlich-elektrifizieren_a_4,0,1003518389.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Juli 2023**

Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke Oldenburg–Osnabrück sind nicht im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten. Für die bedarfsplanrelevanten Schienenverkehre (Fern- und Güterverkehr) konnte keine ausreichende Nachfrage prognostiziert werden.

Die entsprechenden Nachweise wurden im Jahr 2016 im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 sowie zuletzt im Jahr 2020 im Rahmen des Ausbauprogramms „Elektrische Güterbahn“ geführt.

106. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Warum wird es auf der Bahnstrecke Berlin–Hamburg, die in den letzten Jahren mehrfach modernisiert wurde, erneut umfassende Sanierungsarbeiten geben (vgl.: www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/bahnstrecke-zwischen-hamburg-berlin-monatelang-gesperrt-100.html), und welche Vorteile haben diese Arbeiten für den Deutschlandtakt und den Ausbau des Güterverkehrs?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Juli 2023**

Die Strecke Hamburg–Berlin gehört nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) mit 230 ICE-, Regional- und Güterzügen und bis zu 30.000 Reisenden pro Tag zu den am stärksten frequentierten Städte-Direktverbindungen in Deutschland. Die hohe Auslastung hat Weichen, Gleise und Oberleitungsanlagen in den vergangenen Jahren stark bean-

spricht. Die Arbeiten werden in den Jahren 2024 und 2025 stattfinden. Die DB AG wird zunächst 2024 auf der Strecke zwischen Hamburg und Berlin langfristig geplante Investitionen in die Infrastruktur umsetzen und 100 Weichen, drei Durchlässe und insgesamt rund 74 Kilometer Gleise erneuern. Die Arbeiten finden vor allem zwischen Wittenberge und Ludwigslust statt. Ziel ist es, dass Reisende mit Abschluss der Baumaßnahme von pünktlicheren Zügen profitieren. Die Verbesserungen haben darüber hinaus Ausstrahleffekte und reichen bis nach Rostock, da im Abzweig Hagenow-Land zwei zusätzliche Weichen eine bisherige Engstelle beseitigen. Die Sperrung im Jahr 2025 dient laut DB AG dem Ausbau der Strecke zum Hochleistungskorridor. In dieser Zeit bündelt die DB auf der rund 280 Kilometer langen Strecke zahlreiche Arbeiten an Gleisen, Weichen und Oberleitungen und bringt die Ausrüstung für den digitalen Bahnbetrieb der Zukunft weiter voran, unter anderem durch die Modernisierung von Stellwerken. In Hagenow-Land und Wittenberge baut die DB die Gleisinfrastruktur aus. Zusätzliche Überholmöglichkeiten für Züge schaffen mehr Flexibilität im Fern-, Nah- und Güterverkehr. Die Strecke Berlin–Hamburg hat bereits heute eine Vorreiterrolle für den Deutschlandtakt, denn bereits seit Dezember 2020 verkehren zwischen den beiden größten deutschen Städten ICE-, IC- und EC-Züge im Halbstundentakt. Mit den anstehenden Sanierungsmaßnahmen erhöht die DB langfristig die Qualität und Zuverlässigkeit auf dieser wichtigen Verbindung.

107. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sich sowohl das Land Baden-Württemberg als auch das Europäische Parlament für die Aufnahme der Schienenverbindung Rastatt–Hagenau (Wintersdorfer Brücke) in die Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) ausgesprochen haben (vgl. bnn.de/mittelbaden/rastatt/bund-lehnt-grenzueberschreitendes-bahnprojekt-rastatt-hagenau-a-b-und-loest-arger-aus; www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0147_EN.html), in den bevorstehenden Trilog-Verhandlungen diesem Vorhaben auch zustimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. Juli 2023**

Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Bei der Erstellung der Bundesverkehrswegeplanung konnte das Projekt mangels ausreichender Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt werden. Eine für diese Zwecke mit Kosten-Nutzen-Analyse belegte Wirtschaftlichkeit und eine gesicherte Finanzierung sind zentrale Anforderungen für die Realisierung von Projekten der TEN-V. Deshalb kann die Bundesregierung einer Aufnahme der Projekts in die TEN-V derzeit nicht zustimmen. Vor diesem Hintergrund ist es zielführender, das Projekt im Rahmen einer wirtschaftlich tragfähigen, dem vorhanden Bedarf angepassten Realisierungsmöglichkeit umzusetzen.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen könnte das Vorhaben als Nahverkehrsvorhaben, ohne Belastung durch TEN-Anforderungen, anteilig mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden. Zu den Voraussetzungen gehört auch in diesem Fall

insbesondere ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit, welcher im Rahmen des GVFG nach dem Verfahren der Standardisierten Bewertung zu erbringen ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

108. Abgeordneter **Philipp Amthor**
(CDU/CSU)
- Inwieweit wertet die Bundesregierung erhobene Daten für Nachhaltigkeitsnachweise von Biogasanlagen (§§ 10 bis 19 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV, §§ 8 bis 17 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) systematisch aus, und welche Gründe würden dagegen sprechen, die diesbezüglichen bisherigen quartalsweisen Dokumentationspflichten durch eine lediglich jährliche Dokumentationspflicht zu ersetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 21. Juli 2023**

Die in der staatlichen Datenbank „Nachhaltige Biomasse System“ (Nabisy) hinterlegten Nachhaltigkeitsnachweise werden von der für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), quartalsweise ausgewertet. Dies dient einer zeitnahen Aufdeckung möglicher Betrugsfälle und der Vorbeugung von Falschangaben. Damit soll sichergestellt werden, dass ausschließlich nachhaltige flüssige Biobrennstoffe, Biomassen-Brennstoffe und Biokraftstoffe vergütet beziehungsweise eingesetzt werden. Die derzeitigen Dokumentationszeiträume haben sich bewährt. Auf Grundlage der in Nabisy hinterlegten Daten erstellt die BLE weiterhin einmal jährlich einen Evaluations- und Erfahrungsbericht für die Bundesregierung.

Die quartalsweise ausgerichteten Dokumentationspflichten betreffen alle Wirtschaftsteilnehmer, die nicht ausschließlich landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Biomasse beziehen, also auch Wirtschaftsteilnehmer, die erstmalig landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Biomasse aufnehmen und weitere Stufen der Wertschöpfungskette abbilden. Diese Pflichten ergeben sich durch die Vorgaben der von der EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssysteme und sind in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 verbindlich geregelt.

109. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie möchte die Bundesregierung das Wassermanagement in der Landwirtschaft oder auch in der Batterieherstellung für E-Autos zukünftig regeln, und sind auch Anbauverbote von einheimischem Gemüse wie Tomaten oder Erdbeeren geplant (www.topagrar.com/acker/news/landvolkpolitik-muss-wassermanagement-neu-denken-13426012.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 20. Juli 2023**

Am 15. März 2023 hat das Bundeskabinett die „Nationale Wasserstrategie“ (NWS) verabschiedet und damit die Grundlage für ein modernes Wassermanagement gelegt.

Die NWS bündelt erstmals wasserbezogene Maßnahmen in allen relevanten Sektoren: Landwirtschaft und Naturschutz, Verwaltung und Verkehr, Stadtentwicklung und Industrie.

Damit Nutzungskonflikte z. B. zwischen Industrie und Landwirtschaft gar nicht erst entstehen, fordert die NWS die Erstellung von regionalen Wasserversorgungskonzepten auf Landes- oder Einzugsgebietsebene. Diese Wasserversorgungskonzepte sollen die Nutzung lokaler Wasserressourcen (Grund- und Oberflächenwasser) nachhaltig gestalten und deren Übernutzung verhindern.

Um Nutzungskonflikten zwischen verschiedenen Wassernutzenden im Extremfall tatsächlich begegnen zu können, ist die Entwicklung einer Leitlinie für den Umgang mit Wasserknappheit ein zentrales Vorhaben der NWS. Mit einer bundesweit abgestimmten Leitlinie, die gemeinsam mit den Ländern und im Dialog mit den Interessengruppen entwickelt wird, wird ein einheitlicher Orientierungsrahmen für lokale oder regionale Priorisierungsentscheidungen geschaffen.

Ergänzend werden Regeln und Kriterien für transparente Entscheidungen über ggf. erforderliche Nutzungspriorisierungen im Fall regionaler temporärer Wasserknappheit und Bodentrockenheit erarbeitet. Die besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Vorrang der Trinkwasserversorgung) und anderer kritischer Bereiche der Daseinsvorsorge (z. B. Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung) sowie die ökologischen und ökonomischen Wasserbedarfe werden berücksichtigt.

Der Bund kann hier allerdings nur die Rahmenbedingungen setzen. Der wasserwirtschaftliche Vollzug, also auch die Aussprache von Wasserentnahme- oder Bewässerungsverboten, ist nach den Vorgaben des Grundgesetzes Aufgabe der Länder und Kommunen.

110. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Sammelquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Jahr 2022, und wie stellt die Bundesregierung sicher, die in § 10 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) festgelegte Sammelquote in Höhe von mindestens 65 Prozent zukünftig zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 18. Juli 2023**

Die Bundesregierung muss der EU-Kommission die Daten-Berichterstattung über das Jahr 2022 erst zum 30. Juni 2024 vorlegen. Der Bundesregierung liegen die Daten zur Sammelquote bei Elektro- und Elektronikgeräten für das Jahr 2022 insofern noch nicht vor. Diese Daten werden im Rahmen eines durch das Umweltbundesamt vergebenen Forschungsvorhabens ermittelt.

In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bereitet die Bundesregierung aktuell eine Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vor, welche auch Regelungen beinhalten wird, die auf eine Steigerung der Sammelmenge abzielen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

111. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Welche Wirkung hat aus Sicht der Bundesregierung die BAföG-Novelle aus dem Jahr 2022 vor dem Hintergrund erzielt, dass die Ausgaben im Rahmen des BAföG für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 reduziert werden, und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung für die Pläne der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger angekündigten Strukturreform (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/reden/de/2022/05-12-stark-watzinger-bundestag-bafoeg.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. Juli 2023**

Einschätzungen zur Wirkung der Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) können nach Veröffentlichung der BAföG-Statistik 2022 des Statistischen Bundesamtes erfolgen. Mit dieser ist voraussichtlich im August 2023 zu rechnen.

Die weitere angekündigte BAföG-Strukturreform hat die Bundesregierung weiter fest im Blick.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

112. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Warum ist die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Vorlage des dritten Berichts der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. Mai 2018 zu der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/1894, die einen zweijährigen Rhythmus vorsieht, bislang nicht nachgekommen, und wann wird der Bericht, der in gemeinsamer Verantwortung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie des Auswärtigen Amtes und im Aufgabenbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit erstellt wird, dem Deutschen Bundestag vorgelegt?
113. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung künftige Berichte zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit wieder in einem zweijährigen Rhythmus vorlegen, wie es im Beschluss des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 19/1894 vorausgesetzt wird, und dem Deutschen Bundestag dementsprechend einen vierten Bericht innerhalb der 20. Wahlperiode bis 2025 vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 19. Juli 2023**

Die Fragen 112 und 113 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Der Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellt. Der aktuelle Beauftragte ist seit Januar 2022 im Amt. Die Bundesregierung plant weiterhin, den dritten Bericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 zu veröffentlichen. Dabei setzt die Bundesregierung die Forderungen der jüngsten Beschlussempfehlung zum dritten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Bundestagsdrucksache 19/28843) um. Auch darüber hinaus wird die Bundesregierung den diesbezüglichen Beschlüssen des Deutschen Bundestages nachkommen.

114. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung am Veröffentlichungsdatum des Berichts zur weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit im September 2023 (siehe Protokoll des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages am 15. März 2023) fest, und inwieweit kann sie garantieren, dass im Laufe dieser Legislaturperiode ein zweiter Bericht im Sinne des zweijährigen Rhythmus durch den Beauftragten der Bundesregierung Frank Schwabe veröffentlicht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 19. Juli 2023

Die Bundesregierung plant weiterhin, den dritten Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der zweiten Jahreshälfte 2023 zu veröffentlichen. Dabei setzt die Bundesregierung die Forderungen der jüngsten Beschlussempfehlung zum dritten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Bundestagsdrucksache 19/28843) um. Auch darüber hinaus wird die Bundesregierung den diesbezüglichen Beschlüssen des Deutschen Bundestages nachkommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

115. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Energieeffizienzklassen besitzen die bundeseigenen Immobilien in Bayern (bitte jeweils die Anzahl auflisten, die die Energieeffizienzklassen A+, A, B, C, D, E, F, G, H besitzen, und als Referenz die durchschnittliche Energieeffizienzklasse bayerischer Gebäude angeben), und wie hoch ist die Anzahl der Immobilien, die durch eine fest geplante energetische Sanierung in eine höhere Energieeffizienzklasse aufrücken sollen (bitte die Anzahl der Immobilien angeben, für die es feste Planungen gibt, in einem, zwei oder fünf Jahren eine bessere Energieeffizienzklasse zu besitzen als derzeit)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 19. Juli 2023

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat die Klassifizierung ihrer Gebäude in der energetischen Dimension anhand der Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude (EEFB) ausgerichtet. Der Bund stellt mit diesen Festlegungen an seine Gebäude höhere energetische Standards, als das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sie derzeit vorgibt. Die

BImA hat ihren Gebäudebestand in energetische Zustandsklassen eingeteilt (ZK-E 1 bis 6). Es gibt bislang keine Übersetzung für die energetischen Zustandsklassen der BImA in die angefragten Energieeffizienzklassen A+ bis H.

Gemäß EEFB gilt für Bestandsgebäude des Bundes, dass diese nach Standard Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) energetisch saniert werden müssen. Der energetische Standard EGB 55 ist so definiert, dass der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf (QP) des Gebäudes 55 Prozent des Anforderungswertes für den Jahres-Primärenergiebedarf gemäß Gebäudeenergiegesetz 2020 (GEG 2020) entspricht, diesen also um 45 Prozent unterschreitet.

Für Neubaumaßnahmen in Dienstliegenschaften werden noch strengere energetische Gebäudestandards umgesetzt. Hier gilt der EGB 40. Der energetische Standard EGB 40 ist so definiert, dass der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf (QP) des Gebäudes 40 Prozent des Anforderungswertes für den Jahres-Primärenergiebedarf gemäß Gebäudeenergiegesetz 2020 (GEG 2020) entspricht, diesen also um 60 Prozent unterschreitet.

Die bundeseigenen Gebäude im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der BImA im Bundesland Bayern sind mit Stand 14. Juli 2023 wie folgt den energetischen Zustandsklassen (ZK-E) gemäß der Instandhaltungsstrategie der BImA zugeordnet.

Energetische Zustandsklasse BImA	ZK-E 1	ZK-E 2	ZK-E 3	ZK-E 4	ZK-E 5	ZK-E 6	Gesamt
Anzahl der Gebäude im ELM im Bundesland Bayern (Stand: 14. Juli 2023)	–	122	3.165	1.014	1.493	387	6.181
		EGB 55/ EGB 40	GEG 2020				

Die BImA wird die Sanierung von Bestandsgebäuden entsprechend ihrer Instandhaltungsstrategie im energetischen Gebäudestandard EGB 55 umsetzen. Bis zum Jahr 2045 sollen alle Bestandsgebäude des Bundes mindestens diesem Standard entsprechen.

Im Bundesland Bayern müssen gemäß EEFB seit 2022 bis Ende des Jahres 2024 4 Prozent der Gebäudefläche im ELM (circa 225.000 m² Brutto-Grundfläche – BGF) einer energetischen Sanierung im Standard EGB 55 unterzogen werden. Im Jahr 2025 sollen dann im Bundesland Bayern weitere 2,2 Prozent der Gebäudefläche im ELM (circa 124.000 m² BGF) und bis 2028 weitere 9,6 Prozent der Gebäudefläche im ELM (circa 540.000 m² BGF) einer energetischen Sanierung im Standard EGB 55 (ZK-E 2) unterzogen werden.

Die Festlegung der Umsetzung konkreter Planungen wird derzeit durch die BImA weiter vorangetrieben. Es müssen zum Erreichen des EGB 55 teils mehrere Zustandsklassen „übersprungen“ werden, weil nicht jeweils pro Gebäude eine höhere ZK-E angestrebt wird, sondern direkt der Standard EGB 55. Da sich diese Planung im Abgleich zu voran genannten Zielgrößen noch im Prozess befindet und aus zuvor genanntem Grund, wird eine Aussage zu konkreter Anzahl der Gebäude, die durch eine fest geplante energetische Sanierung in eine höhere Energieeffizienzklasse aufrücken sollen, datentechnisch nicht angestrebt und auch nicht vorgehalten.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 152 der Abgeordneten Gitta Connemann (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/7650

Wann wird die Machbarkeitsstudie für eine zweite Eisenbahnbrücke in Emden (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bahn-emden-bahn-will-emder-eisenbahnklappbruecke-bis-mai-reparieren-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220210-99-6907; www.nwzonline.de/ostfriesland/emden-verkehr-mehr-druck-bei-zweiter-klappbruecke_a_51,5,376201579.html) abgeschlossen, und falls sie bereits abgeschlossen ist, welches Ergebnis hat sie (bitte im Einzelnen ausführen), und falls sie nicht abgeschlossen ist, warum kommt es zu dieser erheblichen Verzögerung?

nachträglich ergänzt:

Auf Veranlassung der niedersächsischen Landesregierung hatte die DB Netz AG in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Machbarkeitsstudie für eine zweite Fahrwasserquerung Emden beauftragt, anschließend die Vorentwurfsplanung Zweigleisiger Ausbau Bahnhof Emden zwischen Bahnhofsteil Emden Hbf und Emden Rbf vorgenommen. Im Ergebnis wurde eine weitere Eisenbahnklappbrücke zwischen dem Bestandsbauwerk und der Straße „Am Tonnenhof“ als Vorzugsvariante identifiziert.

Die Vorentwurfsplanung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau einer weiteren Klappbrücke in der Vorzugsvariante trotz der beengten Platzverhältnisse technisch möglich ist. Die DB Netz AG prüft nun, ob Nutzen und Investitionskosten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die DB Netz AG beabsichtigt, dem Land Niedersachsen in Kürze entsprechende Informationen und eine Bewertung zu übermitteln.

Berlin, den 21. Juli 2023

